

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 16 München, den 15. Juli 2002

Datum	Inhalt	Seite
5. 7.2002	Bekanntmachung der Neufassung des Landeswahlgesetzes 111-1-I	277
21. 6.2002	Verordnung über die Errichtung staatlicher Realschulen in Bayern 2234-3-24-UK	314
27. 6.2002	Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung anlässlich der Ämterneuorganisation im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten – Staatsforst- verwaltung – 2035-48-L	315
25. 6.2002	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Achten Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt (10) 230-1-8-U	316

111-1-I

Bekanntmachung der Neufassung des Landeswahlgesetzes

Vom 5. Juli 2002

Auf Grund des § 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 24. Juni 2002 (GVBl S. 242) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid – Landeswahlgesetz – LWG – in der vom 1. Juli 2002 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. § 3 des Gesetzes zur Anpassung von Landesrecht an die Änderungen der Verfassung des Freistaates Bayern vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 385), 2. § 2 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes vom 26. Juli 1999 (GVBl S. 332), 3. § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Abschaffung des Bayerischen Senates vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521), | <ol style="list-style-type: none"> 4. das Gesetz vom 28. Juni 2000 (GVBl S. 365), 5. das Gesetz vom 25. Mai 2001 (GVBl S. 216, ber. S. 344) und 6. das Gesetz vom 24. Juni 2002 (GVBl S. 242). |
|--|---|

München, den 5. Juli 2002

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

111-1-I

Gesetz
über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid
(Landeswahlgesetz – LWG)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 5. Juli 2002

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

1. Stimmrecht

- Art. 1 Voraussetzungen des Stimmrechts
 Art. 2 Ausschluss vom Stimmrecht
 Art. 3 Ausübung des Stimmrechts
 Art. 4 Wählerverzeichnis und Wahlschein

2. Räumliche Gliederung und Wahlorgane

- Art. 5 Wahlkreis, Stimmkreis, Stimmbezirk
 Art. 6 Wahlorgane
 Art. 7 Bildung der Wahlorgane
 Art. 8 Tätigkeit der Wahlausschüsse und Wahlvorstände
 Art. 9 Ehrenämter

3. Durchführung der Abstimmung

- Art. 10 Tag der Abstimmung
 Art. 11 Öffentlichkeit der Abstimmung
 Art. 12 Unzulässige Beeinflussung der Abstimmenden, unzulässige Veröffentlichung von Befragungen zur Stimmabgabe
 Art. 13 Abstimmungsgeheimnis
 Art. 14 Stimmzettel, Stimmzählgeräte
 Art. 15 Briefwahl
 Art. 16 Entscheidungen des Wahlvorstands
 Art. 17 Kosten der Abstimmung
 Art. 18 Dienstbefreiung ohne Lohnabzug

Zweiter Teil

Besondere Bestimmungen für die Landtagswahl

1. Grundsätze für die Wahl der Abgeordneten

- Art. 19 Wahlrechtsgrundsätze und Wahldauer
 Art. 20 Festsetzung des Wahltags
 Art. 21 Zahl der Abgeordneten
 Art. 22 Wählbarkeit

2. Wahlvorschläge

- Art. 23 Wahlvorschlagsrecht
 Art. 24 Beteiligungsanzeige
 Art. 25 Mängelbeseitigung, Feststellung des Landeswahlausschusses

- Art. 26 Einreichung der Wahlkreisvorschläge
 Art. 27 Inhalt und Form der Wahlkreisvorschläge
 Art. 28 Aufstellung der Stimmkreisbewerber
 Art. 29 Aufstellung der Wahlkreisliste
 Art. 30 Beauftragte für die Wahlkreisvorschläge
 Art. 31 Rücknahme von Wahlkreisvorschlägen
 Art. 32 Änderung von Wahlkreisvorschlägen
 Art. 33 Beseitigung von Mängeln
 Art. 34 Zulassung der Wahlkreisvorschläge
 Art. 35 Bekanntmachung der Wahlkreisvorschläge

3. Abstimmung

- Art. 36 Stimmen
 Art. 37 Stimmzettel
 Art. 38 Stimmabgabe

4. Feststellung des Wahlergebnisses

- Art. 39 Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk
 Art. 40 Ungültige Stimmen, Zurückweisung von Wahlbriefen
 Art. 41 Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmkreis
 Art. 42 Feststellung des Wahlergebnisses für den Wahlkreis
 Art. 43 Wahl der Vertreter der Stimmkreise
 Art. 44 Wahl der Abgeordneten aus den Wahlkreislisten
 Art. 45 Verteilung der Sitze an die sich bewerbenden Personen
 Art. 46 Listennachfolger
 Art. 47 Ungültigkeitserklärung von Stimmen durch den Landeswahlausschuss
 Art. 48 Verständigung der Gewählten
 Art. 49 Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag
 Art. 50 Bekanntmachung der Namen der Gewählten

5. Wahlprüfung

- Art. 51 Zuständigkeit
 Art. 52 Umfang der Wahlprüfung
 Art. 53 Frist für Wahlbeanstandungen
 Art. 54 Nachwahl
 Art. 55 Wiederholungswahl

6. Verlust und Ruhen der Mitgliedschaft

- Art. 56 Verlust der Mitgliedschaft beim Landtag
 Art. 57 Ruhen der Mitgliedschaft eines Abgeordneten
 Art. 58 Feststellung der Listennachfolger
 Art. 59 Folgen eines Parteiverbots

7. Staatliche Mittel für Träger von Wahlvorschlägen

- Art. 60 Leistungen an Parteien
 Art. 61 Leistungen an sonstige organisierte Wählergruppen

Dritter Teil

**Besondere Bestimmungen über Volksbegehren
und Volksentscheid**

Abschnitt I

Das unmittelbare Gesetzgebungsrecht des Volkes

Art. 62 Volksgesetzgebung

1. Volksbegehren

- Art. 63 Zulassungsantrag
 Art. 64 Entscheidung über den Zulassungsantrag
 Art. 65 Bekanntmachung des Volksbegehrens und der Eintragungsfrist
 Art. 66 Änderung und Rücknahme des Zulassungsantrags
 Art. 67 Eintragungsbezirke
 Art. 68 Auslegung der Eintragungslisten
 Art. 69 Eintragungsberechtigung, Inhalt der Eintragung, Eintragungsschein
 Art. 70 Ungültige Eintragungen
 Art. 71 Feststellung des Ergebnisses des Volksbegehrens
 Art. 72 Vorlage des Volksbegehrens an den Landtag
 Art. 73 Behandlung des Volksbegehrens im Landtag
 Art. 74 Kosten

2. Volksentscheid

- Art. 75 Bekanntmachung von Tag und Gegenstand des Volksentscheids
 Art. 76 Stimmzettel, Stimmabgabe
 Art. 77 Ungültige Stimmen
 Art. 78 Feststellung des Abstimmungsergebnisses
 Art. 79 Ergebnis des Volksentscheids
 Art. 80 Prüfung des Volksentscheids durch den Landtag
 Art. 81 Ausfertigung und Verkündung der Gesetze
 Art. 82 Beteiligung des Beauftragten des Volksbegehrens in Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof

Abschnitt II

Die Abberufung des Landtags durch das Volk

- Art. 83 Abberufung des Landtags durch das Volk
 Art. 84 Volksbegehren
 Art. 85 Volksentscheid
 Art. 86 Ergebnis des Volksentscheids
 Art. 87 Vollzug der Abberufung

Abschnitt III

**Volksentscheid über Beschlüsse des Landtags auf
Änderung der Verfassung**

- Art. 88 Volksentscheid über Beschlüsse des Landtags auf Änderung der Verfassung

Vierter Teil

Schlussbestimmungen

- Art. 89 Ordnungswidrigkeiten
 Art. 90 Fristen und Termine
 Art. 91 Wahlstatistik
 Art. 92 Landeswahlordnung
 Art. 93 In-Kraft-Treten

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

1. Stimmrecht

Art. 1

Voraussetzungen des Stimmrechts

(1) Stimmberechtigt bei den Wahlen zum Landtag, bei Volksbegehren und Volksentscheiden sind alle Deutschen im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Tag der Abstimmung, bei Volksbegehren spätestens am letzten Tag der Eintragungsfrist,

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten in Bayern ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, haben oder sich sonst in Bayern gewöhnlich aufhalten,
3. nicht nach Art. 2 vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

(2) ¹Stimmberechtigt sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch Beamte, Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst, die ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, aus beruflichen Gründen aus Bayern in einen Ort im Ausland nahe der Landesgrenze verlegen mussten, sowie die Angehörigen ihres Hausstands. ²Bei Rückkehr nach Bayern gilt die Dreimonatsfrist des Absatzes 1 Nr. 2 nicht.

(3) Bei der Berechnung der Dreimonatsfrist nach Absatz 1 Nr. 2 wird der Tag der Wohnungs- oder Aufenthaltnahme in die Frist einbezogen.

Art. 2

Ausschluss vom Stimmrecht

Ausgeschlossen vom Stimmrecht ist,

1. wer infolge Richterspruchs das Stimmrecht nicht besitzt,
2. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
3. wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuchs in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

Art. 3

Ausübung des Stimmrechts

(1) Abstimmen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

(2) Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

(3) ¹Wer einen Wahlschein hat, kann sein Stimmrecht in dem Stimmkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

1. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Stimmkreises oder
2. durch Briefwahl

ausüben. ²Beim Volksentscheid kann der Inhaber eines Wahlscheins sein Stimmrecht in einem beliebigen Stimmbezirk innerhalb der kreisfreien Gemeinde oder des Landkreises ausüben, sofern der Volksentscheid nicht zusammen mit einer Landtagswahl durchgeführt wird.

(4) Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Art. 4 Wählerverzeichnis und Wahlschein

(1) ¹Die Gemeinden legen für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der Stimmberechtigten an. ²Jede stimmberechtigte Person hat das Recht, an den Werktagen, außer Samstagen, vom 20. bis 16. Tag vor der Abstimmung während der allgemeinen Dienststunden die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. ³Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Stimmberechtigte während des in Satz 2 genannten Zeitraums nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerzeichnisses ergeben kann. ⁴Das Recht zur Überprüfung gemäß Satz 3 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß Art. 34 Abs. 5 des Meldegesetzes eingetragen ist.

(2) Wer glaubhaft macht, dass er verhindert ist, in dem Stimmbezirk abzustimmen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist, oder wer aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

2. Räumliche Gliederung und Wahlorgane

Art. 5 ¹ Wahlkreis, Stimmkreis, Stimmbezirk

(1) Jeder Regierungsbezirk bildet einen Wahlkreis.

¹ Art. 5 wird mit Wirkung zum 1. Dezember 2003 wie folgt geändert

(§ 1 Nr. 3, § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2002, GVBl S. 242):

1. Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) ¹Die Staatsregierung erstattet dem Landtag spätestens 30 Monate nach dem Tag, an dem der Landtag gewählt worden ist, einen schriftlichen Bericht über die Veränderung der Einwohnerzahlen in den Wahl- und den Stimmkreisen. ²Der Bericht hat Vorschläge zur Änderung der Zahl der auf die Wahlkreise entfallenden Abgeordnetensitze und zur Änderung der Stimmkreiseinteilung zu enthalten, soweit das durch die Veränderung der Einwohnerzahlen geboten ist.“

2. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

(2) ¹Jeder Landkreis und jede kreisfreie Gemeinde bildet einen Stimmkreis. ²Soweit es der Grundsatz der Wahlgleichheit erfordert, sind räumlich zusammenhängende Stimmkreise abweichend von Satz 1 zu bilden; das Gebiet kreisangehöriger Gemeinden und der räumliche Wirkungsbereich von Verwaltungsgemeinschaften dürfen nicht durchschnitten werden. ³Die Einwohnerzahl eines Stimmkreises soll von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Stimmkreise im jeweiligen Wahlkreis nicht um mehr als 15 v. H. nach oben oder unten abweichen; beträgt die Abweichung mehr als 25 v. H. ist eine Neuabgrenzung vorzunehmen.

(3) ¹Wird eine Gemeinde oder ein Gemeindeteil in eine Gemeinde eingegliedert, die einem anderen Stimmkreis angehört, so fällt sie diesem Stimmkreis zu. ²Wird eine neue Gemeinde oder eine Verwaltungsgemeinschaft aus Gemeinden verschiedener Stimmkreise gebildet, so fällt sie dem Stimmkreis zu, dem der größere Teil der Einwohner bisher angehört hat. ³Dies gilt jedoch nicht, wenn hierdurch die Einwohnerzahl eines der Stimmkreise von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Stimmkreise in dem jeweiligen Wahlkreis um mehr als 25 v. H. nach oben oder unten abweicht; in diesem Fall fällt sie dem Stimmkreis zu, dem der nächstgrößere Teil der Einwohner bisher angehört hat. ⁴Die Feststellungen trifft der Landeswahlleiter.

(4) ¹Die sich hieraus ergebende Einteilung regelt die Anlage zu diesem Gesetz. ²Berichtigungen der Anlage nach Absatz 3 gibt das Staatsministerium des Innern bekannt.

(5) Jeder Stimmkreis wird für die Stimmabgabe in Stimmbezirke eingeteilt.

Art. 6 Wahlorgane

Wahlorgane sind

1. der Landeswahlleiter und der Landeswahlausschuss für das Staatsgebiet,
2. bei Landtagswahlen ein Wahlkreisleiter und ein Wahlkreisausschuss für jeden Wahlkreis,
3. bei Landtagswahlen ein Stimmkreisleiter und ein Stimmkreisausschuss für jeden Stimmkreis, bei Volksentscheiden ein Abstimmungsleiter und ein Abstimmungsausschuss für jeden Landkreis und für jede kreisfreie Gemeinde,
4. ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Stimmbezirk und
5. mindestens ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jede Gemeinde zur Feststellung des Briefwahlergebnisses (Briefwahlvorstand); das Landratsamt kann anordnen, dass für mehrere Gemeinden ein gemeinsamer Briefwahlvorstand zu bilden ist, und eine dieser Gemeinden mit der Durchführung der Briefwahl betrauen.

Art. 7 Bildung der Wahlorgane

(1) Der Landeswahlleiter und sein Stellvertreter sowie die Wahlkreisleiter und ihre Stellvertreter werden vom Staatsministerium des Innern, die Stimmkreislei-

ter und die Abstimmungsleiter sowie ihre Stellvertreter von der Regierung, die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter von der Gemeinde ernannt.

(2) ¹Der Landeswahlausschuss, die Wahlkreisausschüsse, die Stimmkreisausschüsse und die Abstimmungsausschüsse (Wahlausschüsse) bestehen jeweils aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und sechs von ihm berufenen Stimmberechtigten als Beisitzern. ²Die Wahlvorstände bestehen aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und weiteren drei bis sieben von der Gemeinde berufenen Beisitzern. ³Bei der Berufung der Beisitzer sind die in dem jeweiligen Gebiet vertretenen Parteien und sonstigen organisierten Wählergruppen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(3) ¹Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. ²Wahlbewerber, Beauftragte für Wahlkreisvorschläge und ihre Stellvertreter dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans bestellt werden.

(4) ¹Die Gemeinden sind befugt, personenbezogene Daten von Stimmberechtigten zum Zweck ihrer Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. ²Zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten von Stimmberechtigten, die zur Tätigkeit in Wahlvorständen geeignet sind, auch für künftige Abstimmungen verarbeitet und genutzt werden, sofern die betroffene Person der Verarbeitung oder Nutzung nicht widersprochen hat. ³Die betroffene Person ist über das Widerspruchsrecht zu unterrichten. ⁴Im Einzelnen dürfen folgende Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden: Name, Vorname, akademische Grade, Geburtsdatum, Anschriften, Telefonnummern, Zahl der Berufungen zu einem Mitglied der Wahlvorstände und die dabei ausgeübte Funktion.

(5) ¹Auf Ersuchen der Gemeinde sind zur Sicherstellung der Durchführung der Abstimmung die Behörden des Freistaates Bayern, der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke sowie der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, aus dem Kreis ihrer Bediensteten unter Angabe von Name, Vorname, akademischen Graden, Geburtsdatum, Anschriften und Telefonnummern zum Zweck der Berufung als Mitglieder der Wahlvorstände stimmberechtigte Personen zu benennen, die im Gebiet der ersuchenden Gemeinde wohnen. ²Die ersuchte Stelle hat die Betroffenen über die übermittelten Daten und den Empfänger zu benachrichtigen.

Art. 8

Tätigkeit der Wahlausschüsse und Wahlvorstände

(1) ¹Die Wahlausschüsse und Wahlvorstände verhandeln, beraten und entscheiden in öffentlicher Sitzung. ²Soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist, entscheidet bei den Abstimmungen Stimmenmehrheit. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Die Mitglieder der Wahlorgane, ihre Stellvertreter und die Schriftführer sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

Art. 9 Ehrenämter

¹Die Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. ²Zur Übernahme des Ehrenamts ist jede stimmberechtigte Person verpflichtet. ³Das Ehrenamt darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

3. Durchführung der Abstimmung

Art. 10 Tag der Abstimmung

Die Abstimmungen finden an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag statt.

Art. 11 Öffentlichkeit der Abstimmung

¹Die Durchführung der Abstimmung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. ²Der Wahlvorstand kann Personen, die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Abstimmungsraum verweisen. ³Stimmberechtigten ist zuvor Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.

Art. 12 Unzulässige Beeinflussung der Abstimmenden, unzulässige Veröffentlichung von Befragungen zur Stimmabgabe

(1) Während der Abstimmungszeit ist in und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise, insbesondere durch Umfragen oder Unterschriftensammlungen, sowie jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der Abstimmenden verboten.

(2) Vor Ablauf der Abstimmungszeit dürfen Ergebnisse von Befragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung nicht veröffentlicht werden.

(3) Den Behörden des Staates und den Gemeinden ist es untersagt, die Abstimmung in irgendeiner Weise zu beeinflussen oder das Abstimmungsgeheimnis zu verletzen.

Art. 13 Abstimmungsgeheimnis

(1) ¹Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass die abstimmende Person die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann. ²Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden, die die Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses sicherstellen.

(2) Eine abstimmende Person, die des Lesens unkundig ist oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Stimmzettel zu kennzeichnen, dem Wahlvorsteher zu übergeben oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Art. 14
Stimmzettel, Stimmzählgeräte

(1) Für die Stimmabgabe werden amtliche Stimmzettel verwendet.

(2) Das Staatsministerium des Innern kann zulassen, dass an Stelle von Stimmzetteln amtlich zugelassene Stimmzählgeräte verwendet werden.

Art. 15
Briefwahl

(1) ¹Bei der Briefwahl hat die abstimmende Person der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat, im verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. ihren Wahlschein,
2. in einem besonderen verschlossenen Umschlag (Wahlumschlag) ihre Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Tag der Abstimmung bis zum Ende der Abstimmungszeit eingeht. ²Art. 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Auf dem Wahlschein hat die abstimmende Person oder die Person ihres Vertrauens an Eides statt zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der abstimmenden Person gekennzeichnet worden sind.

Art. 16
Entscheidungen des Wahlvorstands

¹Der Wahlvorstand leitet die Durchführung der Abstimmung. ²Vorbehaltlich einer Nachprüfung durch den Stimmkreisausschuss oder den Abstimmungsausschuss entscheidet er über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellt das Abstimmungsergebnis fest.

Art. 17
Kosten der Abstimmung

(1) Der Freistaat Bayern erstattet den Gemeinden und den Verwaltungsgemeinschaften die durch die Abstimmung veranlassten notwendigen Ausgaben durch einen festen Betrag je stimmberechtigte Person.

(2) ¹Der Betrag wird vom Staatsministerium des Innern festgesetzt. ²Bei der Festsetzung werden laufende persönliche und sächliche Kosten sowie Kosten für die Bereitstellung von Räumen und Einrichtungen der Gemeinden und der Verwaltungsgemeinschaften nicht berücksichtigt.

Art. 18
Dienstbefreiung ohne Lohnabzug

Stimmberechtigten in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis muss die freie Zeit, die sie zur Stimmabgabe und zur Ausübung von Ehrenämtern bei den Abstimmungen benötigen, ohne Abzug an Lohn oder Gehalt gewährt werden.

Zweiter Teil

Besondere Bestimmungen für die
Landtagswahl

1. Grundsätze für die Wahl der Abgeordneten

Art. 19
Wahlrechtsgrundsätze und Wahldauer

Die Abgeordneten des Bayerischen Landtags werden auf die Dauer von fünf Jahren in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach einem verbesserten Verhältniswahlrecht gewählt.

Art. 20
Festsetzung des Wahltags

¹Die Staatsregierung setzt spätestens fünf Monate vor dem Wahltag den Tag für die Wahl zum Landtag fest. ²Die Neuwahl findet frühestens 59 Monate, spätestens 62 Monate nach dem Tag, an dem der vorausgegangene Landtag gewählt worden ist (Art. 16 Abs. 1 Satz 3 der Verfassung), bzw. spätestens am sechsten Sonntag nach der Auflösung oder Abberufung (Art. 18 Abs. 4 der Verfassung) statt.

Art. 21 ²⁾
Zahl der Abgeordneten

(1) ¹Der Landtag besteht aus 180 Abgeordneten. ²Die 180 Abgeordnetenmandate werden auf die Wahlkreise nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl aufgeteilt. ³Einwohnerzahl des Wahlkreises ist die Zahl der Deutschen im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes mit Hauptwohnung im Wahlkreis.

(2) Hiervon treffen

auf den Wahlkreis Oberbayern	57,
auf den Wahlkreis Niederbayern	18,
auf den Wahlkreis Oberpfalz	17,
auf den Wahlkreis Oberfranken	17,
auf den Wahlkreis Mittelfranken	25,
auf den Wahlkreis Unterfranken	20,
auf den Wahlkreis Schwaben	26.

(3) Für die Wahl der Abgeordneten als Vertreter ihres Stimmkreises werden 92 Stimmkreise gebildet, und zwar

im Wahlkreis Oberbayern	29,
im Wahlkreis Niederbayern	9,
im Wahlkreis Oberpfalz	9,
im Wahlkreis Oberfranken	9,
im Wahlkreis Mittelfranken	13,
im Wahlkreis Unterfranken	10,
im Wahlkreis Schwaben	13.

(4) Die übrigen Abgeordneten werden in den Wahlkreisen aus den Wahlkreislisten der einzelnen Wahlkreisvorschläge gewählt.

²⁾ Für den am 13. September 1998 gewählten Landtag gilt Art. 23 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1994, GVBl S. 135.

Art. 22 Wählbarkeit

¹Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet hat. ²Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit nicht besitzt.

2. Wahlvorschläge

Art. 23 Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können von politischen Parteien und sonstigen organisierten Wählergruppen eingereicht werden.

Art. 24 Beteiligungsanzeige

(1) Politische Parteien und sonstige organisierte Wählergruppen, die im Bayerischen Landtag oder im Deutschen Bundestag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 90. Tag vor dem Wahltag, 18 Uhr – bei einer Wahl nach Auflösung oder Abberufung des Landtags spätestens am 31. Tag vor dem Wahltag, 18 Uhr – dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihr Wahlvorschlagsrecht festgestellt hat.

(2) ¹Die Anzeige muss den Namen der Partei oder Wählergruppe, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese enthalten. ²Name und Kurzbezeichnung einer Wählergruppe werden von dem satzungsgemäß zur Vertretung berufenen Organ bestimmt; sie müssen sich von der Bezeichnung einer bereits bestehenden politischen Partei oder sonstigen organisierten Wählergruppe deutlich unterscheiden.

(3) ¹Die Anzeige politischer Parteien muss von mindestens drei Vorstandsmitgliedern des Landesverbands, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, oder, wenn ein Landesverband nicht besteht, der nächstniedrigen Gebietsverbände, die Anzeige sonstiger organisierter Wählergruppen vom Vorstand der Wählergruppe persönlich unterzeichnet sein. ²Politische Parteien haben der Anzeige ihre Satzung und ihr Programm sowie einen Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstands, sonstige organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über ihre Gründung, ihre Satzung und einen Nachweis, dass ihr Vorstand nach demokratischen Grundsätzen bestellt worden ist, beizufügen.

Art. 25 Mängelbeseitigung, Feststellung des Landeswahlausschusses

(1) ¹Der Landeswahlleiter hat die Anzeige nach Art. 24 unverzüglich nach Eingang zu prüfen. ²Stellt er Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Partei oder Wählergruppe und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. ³Nach Ablauf der Anzeigefrist können nur noch Mängel an sich gültiger Anzeigen behoben werden. ⁴Eine gültige Anzeige liegt nicht

vor, wenn

1. die Schriftform oder Frist des Art. 24 Abs. 1 nicht gewahrt ist,
2. der Name und die Kurzbezeichnung fehlen,
3. die nach Art. 24 Abs. 3 erforderlichen gültigen Unterschriften oder die der Anzeige beizufügenden Anlagen fehlen.

⁵Nach der Entscheidung über das Wahlvorschlagsrecht ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

(2) Der Landeswahlausschuss stellt spätestens am 79. Tag vor dem Wahltag – bei einer Wahl nach Auflösung oder Abberufung des Landtags spätestens am 27. Tag vor dem Wahltag – für alle Wahlorgane verbindlich fest,

1. welche politischen Parteien oder sonstigen organisierten Wählergruppen im Bayerischen Landtag oder im Deutschen Bundestag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren,
2. welche Vereinigungen, die nach Art. 24 ihre Beteiligung angezeigt haben, sonst zur Einreichung von Wahlvorschlägen berechtigt sind; die Ablehnung des Wahlvorschlagsrechts bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 26 Einreichung der Wahlkreisvorschläge

(1) ¹Die Wahlvorschläge sind für die Wahlkreise aufzustellen (Wahlkreisvorschläge). ²Eine politische Partei oder sonstige organisierte Wählergruppe kann in einem Wahlkreis nur einen Wahlkreisvorschlag einreichen.

(2) Die Wahlkreisvorschläge sind beim Wahlkreisleiter spätestens am 73. Tag vor dem Wahltag, 18 Uhr – bei einer Wahl nach Auflösung oder Abberufung des Landtags spätestens am 24. Tag vor dem Wahltag, 18 Uhr – schriftlich einzureichen.

Art. 27 Inhalt und Form der Wahlkreisvorschläge

(1) Die Wahlkreisvorschläge müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Wahlkreisvorschläge müssen den Namen der Partei oder Wählergruppe, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese tragen.
2. ¹Jeder Wahlkreisvorschlag muss alle sich bewerbenden Personen für die Stimmkreise (Stimmkreisbewerber) und die in der Wahlkreisliste aufgestellten sich bewerbenden Personen (Wahlkreisbewerber) enthalten. ²Er darf höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, als im Wahlkreis Abgeordnete zu wählen sind. ³Jede sich bewerbende Person kann nur in einem Wahlkreis aufgestellt und hier nur in einem Wahlkreisvorschlag benannt werden. ⁴Als sich bewerbende Person kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

3. ¹Für mindestens einen Stimmkreis muss eine sich bewerbende Person benannt sein. ²Jeder Stimmkreisbewerber kann nur für einen Stimmkreis aufgestellt werden. ³Für jeden Stimmkreis darf in einem Wahlkreisvorschlag nur ein Stimmkreisbewerber benannt sein. ⁴Bei jedem Stimmkreisbewerber ist anzugeben, für welchen Stimmkreis er aufgestellt ist.
4. ¹Wahlkreisvorschläge politischer Parteien müssen vom Vorstand des Landesverbands oder, wenn ein Landesverband nicht besteht, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, Wahlkreisvorschläge sonstiger organisierter Wählergruppen vom Vorstand persönlich unterzeichnet sein. ²Sie müssen außerdem von 500 Stimmberechtigten des Wahlkreises, im Wahlkreis Oberbayern von 1 000 Stimmberechtigten, persönlich unterzeichnet sein, sofern nicht die Partei oder Wählergruppe bei der letzten Landtagswahl im gesamten Wahlgebiet mindestens 1,25 v. H. der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; das Stimmrecht der Unterzeichner ist bei Einreichung des Wahlkreisvorschlags nachzuweisen; sich bewerbende Personen dürfen Wahlkreisvorschläge nicht unterzeichnen³⁾.

(2) Mit dem Wahlkreisvorschlag sind beim Wahlkreisleiter einzureichen:

1. die Niederschriften über die Versammlungen in den Stimmkreisen (Art. 28) und im Wahlkreis (Art. 29),
2. die Zustimmungserklärungen der in den Wahlkreisvorschlag aufgenommenen sich bewerbenden Personen.

Art. 28 Aufstellung der Stimmkreisbewerber

(1) ¹Die Stimmkreisbewerber werden in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung gewählt. ²Mitgliederversammlung ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Stimmkreis stimmberechtigten Mitglieder der politischen Partei oder sonstigen organisierten Wählergruppe. ³Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. ⁴Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei oder Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.

(2) ¹Die Stimmkreisbewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Ab-

³⁾ Satz 2 erhält mit Wirkung vom 1. Dezember 2003 folgende Fassung

(§ 1 Nr. 12, § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2002, GVBl S. 242):

„²Sie müssen außerdem von 1 v. T. der Stimmberechtigten des Wahlkreises bei der letzten Abstimmung nach diesem Gesetz, jedoch höchstens von 2 000 Stimmberechtigten persönlich unterzeichnet sein, sofern nicht die Partei oder Wählergruppe bei der letzten Landtagswahl im gesamten Wahlgebiet mindestens 1,25 v. H. der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; das Stimmrecht muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlkreisvorschlags nachzuweisen.“

stimmung gewählt. ²Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. ³Den sich bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. ⁴Die Wahlen dürfen frühestens 46 Monate, für die Vertreterversammlungen frühestens 37 Monate nach dem Tag, an dem der Landtag gewählt worden ist, stattfinden; dies gilt nicht im Fall der Auflösung oder Abberufung des Landtags.

(3) ¹Der Vorstand des Landesverbands oder, wenn ein Landesverband nicht besteht, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände der Partei, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, oder ein anderes in der Parteisatzung hierfür vorgesehenes Organ sowie der Vorstand einer sonstigen organisierten Wählergruppe können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. ²Auf einen solchen Einspruch hin ist die Abstimmung zu wiederholen. ³Ihr Ergebnis ist endgültig.

(4) ¹Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Stimmkreisbewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzung. ²Sofern hierin keine Regelung getroffen ist, haben die im Stimmkreis vertretungsberechtigten Organe der politischen Partei oder sonstigen organisierten Wählergruppe die Mitglieder oder die Vertreter der Vertreterversammlung einzeln oder durch öffentliche Ankündigung mindestens drei Tage vor der Versammlung, von dem auf die Zustellung oder öffentliche Ankündigung folgenden Tag an gerechnet, zur Wahl des Stimmkreisbewerbers einzuladen. ³Als Stimmkreisbewerber ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ⁴Erlangt keine sich bewerbende Person diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei sich bewerbenden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. ⁵Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(5) ¹Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Stimmkreisbewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Gang der Abstimmung ist mit dem Wahlkreisvorschlag einzureichen. ²Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei weitere von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlkreisleiter an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß Absatz 2 Sätze 1 bis 3 beachtet worden sind. ³Sich bewerbende Personen sollen nicht zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bestimmt werden.

Art. 29 Aufstellung der Wahlkreisliste

(1) ¹Die Wahlkreisliste wird in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung aufgestellt. ²Art. 28 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(2) ¹Die Wahlkreisliste besteht aus den nach Art. 28 gewählten Stimmkreisbewerbern und aus den gegebenenfalls von der Versammlung unmittelbar gewählten Wahlkreisbewerbern; die Stimmkreisbewerber können im eigenen Stimmkreis auf der Wahlkreisliste nicht zur Wahl aufgestellt werden. ²Die Wahl der un-

mittelbar gewählten Wahlkreisbewerber erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl; gewählt sind die Wahlkreisbewerber in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen.

(3) ¹Anschließend bestimmt die Versammlung in einem eigenen Wahlgang die Reihenfolge sämtlicher sich bewerbender Personen auf der Wahlkreisliste. ²Trifft die Versammlung keine Bestimmung über die Reihenfolge, so sind die sich bewerbenden Personen in alphabetischer Reihenfolge auf der Wahlkreisliste aufzuführen.

(4) ¹Nach Aufstellung der Wahlkreisliste ist die Wahl eines Stimmkreisbewerbers nur noch zulässig, wenn der bisher gewählte Stimmkreisbewerber gestorben ist, die Wählbarkeit verloren hat oder aus sonstigen wichtigen Gründen ersetzt werden soll. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Stimmkreisbewerber vor Aufstellung der Wahlkreisliste aus vergleichbar wichtigen Gründen nicht gewählt werden konnte. ³Sofern die Wahlkreisversammlung nicht etwas anderes bestimmt hat, nimmt der nachträglich gewählte Stimmkreisbewerber die Stelle des bisherigen Stimmkreisbewerbers auf der Wahlkreisliste ein; weist die Wahlkreisliste eine alphabetische Reihenfolge auf, ist er entsprechend einzureihen. ⁴Im Fall des Satzes 2 schließen sich die Stimmkreisbewerber in alphabetischer Reihenfolge am Ende der Wahlkreisliste an, sofern die Wahlkreisversammlung nicht etwas anderes bestimmt hat.

(5) Art. 28 Abs. 2, Abs. 4 Sätze 1 und 2 und Abs. 5 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Versicherung an Eides statt nach Art. 28 Abs. 5 Satz 2 sich auch darauf erstrecken muss, dass die Reihenfolge der sich bewerbenden Personen auf der Wahlkreisliste in geheimer Abstimmung festgelegt worden ist.

Art. 30

Beauftragte für die Wahlkreisvorschläge

(1) In jedem Wahlkreisvorschlag sollen ein Beauftragter und ein Stellvertreter bezeichnet werden; fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter.

(2) ¹Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und sein Stellvertreter, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlkreisvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. ²Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.

(3) Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlkreisvorschlags gemäß Art. 27 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 gegenüber dem Wahlkreisleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

Art. 31

Rücknahme von Wahlkreisvorschlägen

¹Ein Wahlkreisvorschlag kann ganz oder teilweise durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten und seines Stellvertreters zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. ²Wahlkreisvorschläge, die nach Art. 27 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 von Stimmberechtigten unterzeichnet sein

müssen, können bis zu diesem Zeitpunkt auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden; die Rücknahme kann nicht auf einen Teil des Wahlkreisvorschlags beschränkt werden.

Art. 32

Änderung von Wahlkreisvorschlägen

¹Ein Wahlkreisvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten und seines Stellvertreters geändert werden, wenn eine sich bewerbende Person stirbt oder die Wählbarkeit verliert. ²Das Verfahren nach Art. 28 und 29 braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach Art. 27 Abs. 1 Nr. 4 bedarf es nicht. ³Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlkreisvorschlags (Art. 34 Abs. 1 Satz 1) ist jede Änderung ausgeschlossen.

Art. 33

Beseitigung von Mängeln

(1) ¹Der Wahlkreisleiter hat die Wahlkreisvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. ²Stellt er Mängel fest, so benachrichtigt er sofort den Beauftragten und fordert ihn auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

(2) ¹Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlkreisvorschläge behoben werden. ²Ein gültiger Wahlkreisvorschlag liegt nicht vor, wenn

1. nach Art. 24 Abs. 1 kein Wahlvorschlagsrecht besteht,
2. die Form oder Frist des Art. 26 nicht gewahrt ist,
3. die nach Art. 27 Abs. 1 Nr. 4 erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis des Stimmrechts der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die die Partei oder Wählergruppe nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
4. die Herkunft des Wahlkreisvorschlags nicht ausreichend erkennbar ist,
5. die Niederschrift über die Versammlung im Wahlkreis fehlt.

³Hinsichtlich einzelner sich bewerbender Personen liegt ein gültiger Wahlkreisvorschlag nicht vor, wenn

1. eine sich bewerbende Person mangelhaft bezeichnet ist, so dass ihre Person nicht feststeht,
2. die Zustimmungserklärung der sich bewerbenden Person fehlt oder
3. die Niederschrift über die Versammlung im Stimmkreis fehlt.

(3) Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlkreisvorschlags (Art. 34 Abs. 1 Satz 1) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

Art. 34
Zulassung der Wahlkreisvorschläge

(1) ¹Der Wahlkreisausschuss entscheidet am 58. Tag vor dem Wahltag – bei einer Wahl nach Auflösung oder Abberufung des Landtags am 16. Tag vor dem Wahltag – über die Zulassung der Wahlkreisvorschläge. ²Er hat Wahlkreisvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

1. verspätet eingereicht sind oder
2. den Anforderungen nicht entsprechen, die durch dieses Gesetz und die Landeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

³Sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner sich bewerbender Personen nicht erfüllt oder sind über die zulässige Zahl hinaus sich bewerbende Personen vorgeschlagen, so werden nur diese sich bewerbenden Personen zurückgewiesen. ⁴Die Entscheidung ist in der Sitzung des Wahlkreisausschusses bekannt zu geben.

(2) ¹Weist der Wahlkreisausschuss einen Wahlkreisvorschlag ganz oder teilweise zurück, so kann Beschwerde erhoben werden. ²Sie muss beim Wahlkreisausschuss spätestens am 55. Tag vor dem Wahltag, 18 Uhr – bei einer Wahl nach Auflösung oder Abberufung des Landtags spätestens am 13. Tag vor dem Wahltag, 18 Uhr – eingelegt werden. ³Beschwerdeberechtigt sind der Beauftragte für den Wahlkreisvorschlag, der Landeswahlleiter und der Wahlkreisleiter. ⁴Der Landeswahlleiter und der Wahlkreisleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Wahlkreisvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben.

(3) ¹Zur Entscheidung über die Beschwerde wird beim Staatsministerium des Innern ein Beschwerdeausschuss gebildet. ²Dieser setzt sich zusammen aus dem Staatsminister des Innern oder dem von ihm ernannten Stellvertreter als Vorsitzendem, aus einem dem Kreis der ordentlichen Gerichtsbarkeit angehörenden Mitglied des Verfassungsgerichtshofs und einem Richter des Verwaltungsgerichtshofs, die von den Präsidenten dieser Gerichte benannt werden, aus dem Landeswahlleiter und aus dem Wahlrechtsreferenten des Staatsministeriums des Innern. ³Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 52. Tag vor dem Wahltag – bei einer Wahl nach Auflösung oder Abberufung des Landtags spätestens am 12. Tag vor dem Wahltag – getroffen werden.

Art. 35
Bekanntmachung der Wahlkreisvorschläge

(1) Der Wahlkreisleiter macht die endgültig zugelassenen Wahlkreisvorschläge spätestens am 37. Tag vor dem Wahltag – bei einer Wahl nach Auflösung oder Abberufung des Landtags die vom Wahlkreisausschuss als gültig anerkannten Wahlkreisvorschläge am 9. Tag vor dem Wahltag – bekannt.

(2) ¹Die Reihenfolge der Wahlkreisvorschläge in der Bekanntmachung richtet sich bei politischen Parteien und sonstigen organisierten Wählergruppen, die an der letzten Landtagswahl teilgenommen haben, nach den bei dieser Wahl im gesamten Wahlgebiet erreichten Stimmzahlen. ²Wahlkreisvorschläge neu hinzugekommener politischer Parteien und Wählergruppen

schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien oder Wählergruppen an.

3. Abstimmung

Art. 36
Stimmen

Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine zur Wahl eines Stimmkreisabgeordneten und eine zur Wahl eines Wahlkreisabgeordneten.

Art. 37
Stimmzettel

(1) Der Stimmzettel für die Wahl eines Stimmkreisbewerbers enthält die Namen der für den Stimmkreis zugelassenen Stimmkreisbewerber mit Angabe des Namens der Partei oder Wählergruppe, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese.

(2) Der Stimmzettel für die Wahl eines Wahlkreisbewerbers enthält in jedem Stimmkreis die Wahlkreislisten sämtlicher im Wahlkreis zugelassener Wahlkreisvorschläge; in den Wahlkreislisten werden die Stimmkreisbewerber im eigenen Stimmkreis nicht aufgeführt.

(3) Die Reihenfolge der Stimmkreisbewerber und der Wahlkreislisten richtet sich nach Art. 35 Abs. 2.

Art. 38
Stimmabgabe

Der Wähler kennzeichnet durch je ein Kreuz oder auf andere eindeutige Weise auf dem Stimmzettel für die Wahl eines Stimmkreisabgeordneten, welchem Stimmkreisbewerber, und auf dem Stimmzettel für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten, welchem Wahlkreisbewerber er seine Stimme geben will.

4. Feststellung des Wahlergebnisses

Art. 39
Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk

Nach Beendigung der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand fest, wie viele gültige Stimmen

1. insgesamt,
 2. für jeden Stimmkreisbewerber,
 3. für jeden Wahlkreisbewerber,
 4. für jede Wahlkreisliste nach Art. 40 Abs. 2,
 5. für jeden Wahlkreisvorschlag insgesamt
- abgegeben worden sind.

Art. 40
Ungültige Stimmen, Zurückweisung von Wahlbriefen

- (1) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Stimmkreis gültig ist,
2. nicht gekennzeichnet ist,
3. den Willen der wählenden Person nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. mit einem besonderen Merkmal versehen ist, einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

(2) Wird auf dem Stimmzettel für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten ohne Kennzeichnung einer besonderen sich bewerbenden Person nur eine bestimmte Partei oder Wählergruppe angekreuzt oder werden innerhalb einer Wahlkreisliste mehrere sich bewerbende Personen angekreuzt, so ist die Stimme der Wahlkreisliste der betreffenden Partei oder Wählergruppe zuzurechnen.

(3) Sind bei der Briefwahl mehrere gleichartige Stimmzettel in einem Wahlumschlag enthalten, gelten sie als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als ein Stimmzettel mit einer ungültigen Stimme.

(4) Wird bei der Briefwahl ein Wahlumschlag leer abgegeben, so gelten beide Stimmen als ungültig.

(5) ¹Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigefügt ist oder die Versicherung an Eides statt nicht unterschrieben ist,
3. dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigefügt ist,
4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen ist,
5. der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,
6. kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden ist,
7. ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

²Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als wählende Personen gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(6) Die Stimmen einer wählenden Person, die an der Briefwahl teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, dass sie vor dem oder am Wahltag stirbt, aus dem Wahlgebiet wegzieht oder sonst ihr Stimmrecht verliert.

Art. 41

Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmkreis

Der Stimmkreisausschuss stellt fest, wie viele gültige Stimmen im Stimmkreis

1. insgesamt,
 2. für jeden Stimmkreisbewerber,
 3. für jeden Wahlkreisbewerber,
 4. für jede Wahlkreisliste nach Art. 40 Abs. 2,
 5. für jeden Wahlkreisvorschlag insgesamt
- abgegeben worden sind.

Art. 42

Feststellung des Wahlergebnisses für den Wahlkreis

(1) Der Landeswahlausschuss stellt für jeden Wahlkreis fest, wie viele gültige Stimmen

1. insgesamt,
 2. für jeden Stimmkreisbewerber,
 3. für jeden Wahlkreisbewerber,
 4. für jede Wahlkreisliste nach Art. 40 Abs. 2,
 5. für jeden Wahlkreisvorschlag insgesamt
- abgegeben worden sind.

(2) ¹Für die Sitzverteilung wird die Gesamtzahl der auf den Wahlkreis treffenden Sitze, vervielfacht mit der Zahl der Stimmen, die für einen Wahlkreisvorschlag insgesamt abgegeben worden sind, durch die Gesamtzahl der für alle Wahlkreisvorschläge insgesamt abgegebenen Stimmen geteilt. ²Jeder Wahlkreisvorschlag erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. ³Die weiteren zu vergebenden Sitze werden den Wahlkreisvorschlägen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 1 ergeben, zugeteilt.

(3) ¹Haben mehrere Wahlkreisvorschläge gleichen Anspruch auf einen Sitz und würde bei voller Befriedigung der sämtlichen Ansprüche die verfügbare Zahl der Sitze überschritten, so wird der Sitz dem Wahlkreisvorschlag angerechnet, dessen in Betracht kommende sich bewerbende Person die größte Stimmenzahl aufweist. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) ¹Wahlvorschläge, auf die im Land nicht mindestens fünf v. H. der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen entfallen, erhalten keinen Sitz zugeteilt (Art. 14 Abs. 4 der Verfassung). ²Die auf diese Wahlvorschläge entfallenden Stimmen scheiden bei der Ermittlung der Sitze nach Absatz 2 aus.

(5) ¹Erhält ein Wahlvorschlag, auf den im Land mehr als die Hälfte der für die zu berücksichtigenden Wahlvorschläge insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte aller Abgeordnetenmandate, so werden ihm so viele weitere Sitze zugeteilt, bis er über mehr als die Hälfte der Abgeordnetenmandate verfügt. ²Die Sitze erhalten die nach den Vorschriften der Art. 43 bis 45 nicht gewählten sich bewerbenden Personen in der Reihenfolge der auf sie landesweit entfallenden höchsten Stimmenzahlen.

Art. 43
Wahl der Vertreter der Stimmkreise

(1) ¹Im Stimmkreis ist diejenige sich bewerbende Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. ²Bei Gleichheit zweier sich bewerbender Personen entscheidet das Los.

(2) ¹Kann die nach Absatz 1 gewählte sich bewerbende Person gemäß Art. 14 Abs. 4 der Verfassung keinen Sitz zugeteilt erhalten, so scheiden die auf sie entfallenden Stimmen aus. ²Als gewählt gilt in diesem Fall der Stimmkreisbewerber mit der nächsthohen Stimmenzahl.

Art. 44
Wahl der Abgeordneten aus den Wahlkreislisten

(1) Jeder Wahlkreisvorschlag erhält zur Verteilung an die Wahlkreisbewerber so viele Sitze zugeteilt, als der Unterschied zwischen den nach Art. 42 Abs. 2 ermittelten Sitzen und den nach Art. 43 gewählten Stimmkreisbewerbern des betreffenden Wahlkreisvorschlags ergibt.

(2) ¹In den Stimmkreisen errungene Sitze verbleiben dem Wahlkreisvorschlag auch dann, wenn sie die nach Art. 42 Abs. 2 ermittelte Zahl der Sitze übersteigen (Überhangmandate). ²Die Zahl der auf den Wahlkreis treffenden Sitze (Art. 21 Abs. 2) wird so lange erhöht, bis sich bei ihrer Verteilung nach Art. 42 Abs. 2 für diesen Wahlkreisvorschlag die Zahl der für ihn in den Stimmkreisen errungenen Sitze ergibt.

Art. 45
Verteilung der Sitze an die sich bewerbenden Personen

(1) ¹Innerhalb der Wahlkreisliste werden die nach Art. 42 Abs. 2 und Art. 44 festgestellten Sitze an die sich bewerbenden Personen nach der Zahl der auf sie entfallenden Stimmen verteilt. ²Hierbei werden die Stimmen, die ein Stimmkreisbewerber in seinem Stimmkreis und jene, die er auf der Wahlkreisliste erhalten hat, zusammengezählt.

(2) Haben in einem Wahlkreisvorschlag mehrere sich bewerbende Personen die gleiche Stimmenzahl erhalten und reicht die verfügbare Zahl der Sitze nicht für alle aus, dann entscheidet das Los.

(3) Entfallen auf einen Wahlkreisvorschlag mehr Sitze als er wählbare sich bewerbende Personen erhält, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

Art. 46
Listennachfolger

(1) ¹Die nicht gewählten sich bewerbenden Personen eines Wahlkreisvorschlags sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Listennachfolger für ausscheidende Abgeordnete. ²Bei gleicher Stimmenzahl ist die Reihenfolge durch das Los festzustellen.

(2) ¹Eine nicht gewählte sich bewerbende Person verliert ihre Anwartschaft als Listennachfolger, wenn sie dem Landeswahlleiter schriftlich ihren Verzicht erklärt. ²Der Verzicht kann nicht widerrufen werden.

Art. 47
Ungültigkeitserklärung von Stimmen durch den Landeswahlausschuss

¹Ergibt sich bei der Feststellung des Ergebnisses, dass eine sich bewerbende Person in mehreren Wahlkreisvorschlägen aufgestellt worden ist, so hat der Landeswahlausschuss die sämtlichen für diese sich bewerbende Person abgegebenen Stimmen für ungültig zu erklären. ²Das Wahlergebnis ist hiernach gegebenenfalls neu festzustellen.

Art. 48
Verständigung der Gewählten

Der Landeswahlleiter verständigt sofort die Gewählten und fordert sie auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

Art. 49
Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag

¹Eine gewählte sich bewerbende Person erwirbt die Rechtsstellung eines Abgeordneten mit dem Eingang der Annahmeerklärung beim Landeswahlleiter, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des letzten Landtags und im Fall des Art. 55 Abs. 5 nicht vor Ausscheiden des nach dem ursprünglichen Wahlergebnis gewählten Abgeordneten. ²Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. ³Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. ⁴Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

Art. 50
Bekanntmachung der Namen der Gewählten

Sobald die Namen aller Abgeordneten feststehen, hat der Landeswahlleiter die Namen der Gewählten und die Namen der Listennachfolger in ihrer Reihenfolge bekannt zu machen.

5. Wahlprüfung

Art. 51
Zuständigkeit

Die Wahlprüfung obliegt dem Landtag.

Art. 52
Umfang der Wahlprüfung

Bei der Wahlprüfung unterliegen alle während des Wahlverfahrens ergangenen Entscheidungen einer Nachprüfung, auch wenn sie nach diesem Gesetz für die Durchführung der Wahl als endgültig erklärt sind.

Art. 53
Frist für Wahlbeanstandungen

Wahlbeanstandungen durch Stimmberechtigte müssen binnen eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Landtag eingehen.

Art. 54 Nachwahl

(1) Eine Nachwahl findet statt, wenn in einem Stimmkreis oder in einem Stimmbezirk die Wahl nicht durchgeführt oder die Verhinderung der ordnungsgemäßen Wahlhandlung festgestellt worden ist.

(2) ¹Die Nachwahl soll spätestens drei Wochen nach dem Tag der ausgefallenen Wahl stattfinden. ²Den Tag der Nachwahl bestimmt das Staatsministerium des Innern. ³Die Anordnung der Nachwahl unterliegt der Nachprüfung im Wahlprüfungsverfahren.

(3) Die Nachwahl findet nach den für die ausgefallene Wahl maßgebenden Grundlagen und Vorschriften statt.

Art. 55 Wiederholungswahl

(1) Wird das Wahlergebnis in einem Wahlkreis oder in einem Stimmkreis für ungültig erklärt, so ist für diesen Wahlkreis oder für diesen Stimmkreis die Wahl in dem in der Entscheidung genannten Umfang zu wiederholen.

(2) Wird das Wahlergebnis nur in einzelnen Stimmbezirken für ungültig erklärt und dabei festgestellt, dass es auf das Gesamtergebnis von Einfluss sein kann, so hat eine Wiederholungswahl in diesen Stimmbezirken stattzufinden.

(3) Bei der Wiederholungswahl wird vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren nach denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der Hauptwahl noch nicht sechs Monate vergangen sind, auf Grund derselben Wählerverzeichnisse gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl.

(4) ¹Die Wiederholungswahl muss spätestens 60 Tage nach Rechtskraft der Entscheidung stattfinden, durch die die Wahl für ungültig erklärt worden ist. ²Sie unterbleibt, wenn feststeht, dass innerhalb von sechs Monaten ein neuer Landtag gewählt wird. ³Den Tag der Wiederholungswahl bestimmt das Staatsministerium des Innern.

(5) Auf Grund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis vom Landeswahlausschuss neu festgestellt.

6. Verlust und Ruhen der Mitgliedschaft

Art. 56 Verlust der Mitgliedschaft beim Landtag

(1) Ein Abgeordneter verliert seinen Sitz

1. durch nicht mehr anfechtbare Ungültigkeitserklärung der Wahl oder sonstiges Ausscheiden beim Wahlprüfungsverfahren,
2. durch nachträgliche Änderung des Wahlergebnisses,
3. durch Verlust der Wählbarkeit,
4. durch Verzicht,

5. durch Wegfall der Gründe für die Berufung als Listennachfolger.

(2) ¹Der Verzicht ist zur Niederschrift des Landtagspräsidenten oder eines Notars, der seinen Sitz in Bayern hat, zu erklären; eine notarielle Verzichtserklärung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem der Abgeordnete sie dem Landtagspräsidenten übermittelt. ²Der Verzicht kann nicht widerrufen werden. ³Der Abgeordnete verliert seinen Sitz in dem Zeitpunkt, in dem der Landtagspräsident die Wirksamkeit der Verzichtserklärung feststellt.

(3) Über den Verlust der Mitgliedschaft in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1 bis 3 und 5 beschließt der Landtag.

Art. 57 Ruhen der Mitgliedschaft eines Abgeordneten

(1) Die Mitgliedschaft eines Abgeordneten ruht, wenn

1. gegen ihn nach Art. 61 der Verfassung Anklage zum Verfassungsgerichtshof erhoben wird,
2. die Wahl eines Abgeordneten im Wahlprüfungsverfahren durch den Landtag für ungültig erklärt wird, solange der Beschluss des Landtags anfechtbar ist oder über ihn durch den Verfassungsgerichtshof noch nicht entschieden worden ist,
3. das Ruhen durch den Verfassungsgerichtshof in einem dort anhängigen Wahlprüfungsverfahren besonders angeordnet wird,
4. der Verlust der Mitgliedschaft beim Verfassungsgerichtshof angefochten wird.

(2) Abgesehen von der Anordnung des Ruhens nach Absatz 1 Nr. 3 findet Art. 56 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

Art. 58 Feststellung der Listennachfolger

(1) Scheidet ein Abgeordneter durch Tod oder Verlust der Mitgliedschaft aus oder ruht seine Mitgliedschaft, so wird der Sitz mit dem nächstfolgenden Listennachfolger aus dem Wahlkreisvorschlag der politischen Partei oder sonstigen organisierten Wählergruppe besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten war.

(2) ¹Die Feststellung und Einberufung des Listennachfolgers obliegt dem Landeswahlleiter. ²Art. 48 und 49 finden entsprechende Anwendung.

(3) Muss von der festgestellten Reihenfolge der Listennachfolger abgewichen werden, so entscheidet hierüber – vom Fall des Todes oder des Verzichts (Art. 46 Abs. 2) eines Listennachfolgers abgesehen – der Landeswahlausschuss.

Art. 59 Folgen eines Parteiverbots

(1) Erklärt das Bundesverfassungsgericht gemäß

Art. 21 des Grundgesetzes eine Partei für verfassungswidrig, so verlieren die Abgeordneten, die auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Partei gewählt worden sind oder die der für verfassungswidrig erklärten Partei zur Zeit der Verkündung des Urteils angehören, mit Verkündung des Urteils ihren Sitz, soweit nicht in dem Urteil ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) ¹Soweit Abgeordnete nach Absatz 1 ihren Sitz verloren haben, bleiben die Sitze unbesetzt. ²Das gilt nicht, wenn die ausgeschiedenen Abgeordneten auf Grund eines Wahlvorschlags einer nicht für verfassungswidrig erklärten Partei gewählt waren; in diesem Fall werden die nächstfolgenden Listennachfolger dieses Wahlvorschlags einberufen, soweit nicht auch auf diese die Voraussetzungen des Absatzes 1 zutreffen. ³Art. 58 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) ¹Im Fall des Absatzes 2 Satz 1 verringert sich die gesetzliche Mitgliederzahl des Landtags für den Rest der Wahldauer entsprechend. ²Eine Neuverteilung der verbleibenden Sitze findet nicht statt.

(4) ¹Den Verlust der Mitgliedschaft nach Absatz 1 stellt der Landtagspräsident fest. ²Diese Feststellung steht einem Landtagsbeschluss im Sinn des Art. 48 Abs. 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof gleich.

7. Staatliche Mittel für Träger von Wahlvorschlägen

Art. 60 Leistungen an Parteien

(1) Die staatlichen Mittel nach dem Parteiengesetz für die bei Landtagswahlen erzielten Stimmen werden vom Präsidenten des Landtags festgesetzt und an die Landesverbände der Parteien ausgezahlt.

(2) Die erforderlichen Mittel sind im Haushalt des Freistaates Bayern in dem für den Landtag geltenden Einzelplan auszubringen.

(3) Der Oberste Rechnungshof prüft, ob der Präsident des Landtags als mittelverwaltende Stelle die staatlichen Mittel entsprechend den Vorschriften des Parteiengesetzes ausgezahlt hat.

Art. 61 Leistungen an sonstige organisierte Wählergruppen

(1) Sonstige organisierte Wählergruppen, die sich mit eigenen Wahlvorschlägen an der Landtagswahl beteiligen und nach dem endgültigen Wahlergebnis mindestens 1,0 v. H. der abgegebenen gültigen Gesamtstimmen erzielt haben, erhalten für jede erzielte gültige Stimme 1,28 Euro.

(2) ¹Die Mittel nach Absatz 1 werden vom Präsidenten des Landtags auf schriftlichen Antrag der Wählergruppe festgesetzt und ausgezahlt. ²Anträge werden nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb von zwei Monaten nach dem Zusammentritt des Landtags beim Präsidenten des Landtags eingehen.

(3) Art. 60 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

Dritter Teil

Besondere Bestimmungen über Volksbegehren und Volksentscheid

Abschnitt I

Das unmittelbare Gesetzgebungsrecht des Volkes

Art. 62 Volksgesetzgebung

(1) Das Volk übt das unmittelbare Recht der Gesetzgebung aus durch die Vorlage von Gesetzentwürfen in Volksbegehren und durch die Abstimmung über Gesetze in Volksentscheiden.

(2) ¹Über den Staatshaushalt findet kein Volksentscheid statt (Art. 73 der Verfassung). ²Ebenso sind Volksbegehren und Volksentscheid auf Verfassungsänderungen, die dem demokratischen Grundgedanken der Verfassung widersprechen, unzulässig.

1. Volksbegehren

Art. 63 Zulassungsantrag

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens ist schriftlich an das Staatsministerium des Innern zu richten. ²Ihm muss der ausgearbeitete, mit Gründen versehene Gesetzentwurf, der den Gegenstand des Volksbegehrens bilden soll, beigegeben sein. ³Der Antrag bedarf der Unterschrift von 25 000 Stimmberechtigten; das Stimmrecht der Unterzeichner ist bei der Einreichung des Zulassungsantrags nachzuweisen. ⁴Der Nachweis darf bei Einreichung des Zulassungsantrags nicht älter als zwei Jahre sein.

(2) ¹In dem Zulassungsantrag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu benennen. ²Der Beauftragte und sein Stellvertreter sind jeder für sich berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Antrag abzugeben und entgegenzunehmen; im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. ³Für den Fall des Ausscheidens des Beauftragten oder seines Stellvertreters sind in dem Zulassungsantrag mindestens drei weitere Stellvertreter zu benennen.

Art. 64 Entscheidung über den Zulassungsantrag

(1) ¹Erachtet das Staatsministerium des Innern die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Volksbegehrens nicht für gegeben, so hat es die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs herbeizuführen (Art. 67 der Verfassung). ²Dies gilt insbesondere dann, wenn angenommen wird, dass der Antrag eine unzulässige Verfassungsänderung (Art. 75 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung) oder eine verfassungswidrige Einschränkung eines Grundrechts (Art. 98 der Verfassung) enthält.

(2) ¹Auf das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof finden die besonderen Verfahrensvorschriften

ten über Verfassungsstreitigkeiten sinngemäß Anwendung. ²Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs muss innerhalb eines Monats nach Schluss der mündlichen Verhandlung, bei Entscheidung im schriftlichen Verfahren nach Beendigung der Anhörung der Verfahrensbeteiligten getroffen werden, spätestens jedoch drei Monate nach Anrufung durch das Staatsministerium des Innern. ³Sie ist im Staatsanzeiger und im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Art. 65
Bekanntmachung des Volksbegehrens und
der Eintragsfrist

(1) Wird dem Zulassungsantrag stattgegeben, so macht das Staatsministerium des Innern das Volksbegehren in der gesetzlich vorgeschriebenen Form bekannt und setzt Beginn und Ende der Frist fest, während deren die Eintragungen für das Volksbegehren vorgenommen werden können (Eintragsfrist).

(2) Die Bekanntmachung hat spätestens sechs Wochen nach dem Eingang des vollständigen Zulassungsantrags beim Staatsministerium des Innern, im Fall des Art. 64 vier Wochen nach der Verkündung der dem Zulassungsantrag stattgebenden Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs zu ergehen.

(3) ¹Die Eintragsfrist beträgt 14 Tage. ²Sie beginnt frühestens acht, spätestens zwölf Wochen nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger. ³Sind die Eintragslisten aus Gründen, die die Unterzeichner des Zulassungsantrags nicht zu vertreten haben, nicht oder nicht ordnungsgemäß während der gesamten Eintragsfrist zum Eintrag der Unterzeichnungserklärung bereitgehalten worden, so verlängert das Staatsministerium des Innern die Eintragsfrist allgemein oder für einzelne Gemeinden entsprechend.

Art. 66
Änderung und Rücknahme des Zulassungsantrags

(1) Nach der Bekanntmachung kann der Zulassungsantrag nicht mehr geändert, aber bis zum Ablauf der Eintragsfrist jederzeit zurückgenommen werden. ²Die Rücknahmeerklärung ist gültig, wenn sie von mehr als der Hälfte der Unterzeichner des Antrags abgegeben ist.

(2) ¹Auf Antrag des Beauftragten und des Stellvertreters kann das Staatsministerium des Innern den Zulassungsantrag für erledigt erklären, wenn durch ein vom Landtag beschlossenes Gesetz die mit dem Antrag erstrebte Gesetzesvorlage als überholt zu betrachten ist. ²Diese Entscheidung kann von Unterzeichnern des Zulassungsantrags beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden. ³Auf das Verfahren vor diesem Gericht ist Art. 64 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

(3) Das Volksbegehren ist durch das Staatsministerium des Innern einzustellen, wenn von den Antragstellern die ihnen obliegenden Maßnahmen nicht innerhalb einer angemessenen Frist getroffen werden.

Art. 67
Eintragungsbezirke

¹Die Gemeinden, in denen Eintragslisten aufgelegt werden sollen, bestimmen die Anzahl der Eintra-

gungsbezirke so, dass jede stimmberechtigte Person ausreichend Gelegenheit findet, sich an dem Volksbegehren zu beteiligen. ²Jede Gemeinde bildet mindestens einen Eintragsbezirk.

Art. 68
Auslegung der Eintragslisten

(1) ¹Die Unterzeichner des Zulassungsantrags haben den kreisfreien Gemeinden, für die kreisangehörigen Gemeinden den Landratsämtern die erforderliche Anzahl vorschriftsmäßiger Eintragslisten gegen Empfangsnachweis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Eintragsfrist zuzuleiten. ²Diese müssen den vollen Inhalt des Volksbegehrens enthalten.

(2) ¹Die Gemeinden sind verpflichtet, die Eintragslisten für die Dauer der Eintragsfrist zum Eintrag der Unterzeichnungserklärung bereitzuhalten. ²Die Eintragungsräume und -stunden sind so zu bestimmen, dass jede stimmberechtigte Person ausreichend Gelegenheit findet, sich an dem Volksbegehren zu beteiligen.

Art. 69
Eintragungsberechtigung, Inhalt der Eintragung,
Eintragungsschein

(1) ¹In eine Eintragsliste kann sich nur eintragen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Eintragungsschein hat. ²Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann sich nur in dem Eintragsbezirk eintragen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird. ³Wer einen Eintragungsschein hat, kann sich in die Eintragsliste eines beliebigen Eintragsbezirks in Bayern eintragen.

(2) Wer glaubhaft macht, dass er verhindert ist, sich in dem Eintragsbezirk einzutragen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird, oder wer aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein.

(3) ¹Die Eintragung muss Vor- und Familienname sowie die Unterschrift enthalten. ²Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. ³Wer auf einem Eintragungsschein an Eides statt versichert, dass er wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung während der gesamten Eintragszeit nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage ist, einen Eintragungsraum aufzusuchen, kann die Eintragung in diesem Fall dadurch bewirken, dass er auf dem Eintragungsschein seine Unterstützung des Volksbegehrens erklärt und eine von ihm beauftragte Hilfsperson die Eintragung im Eintragungsraum für ihn vornimmt.

(4) Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.

Art. 70
Ungültige Eintragungen

(1) Ungültig sind Eintragungen, wenn

1. sie keine eigenhändige Unterschrift enthalten,
2. sie die Person des Eingetragenen nicht deutlich er-

kennen lassen,

3. der Eingetragene nicht stimmberechtigt ist,
4. sie nicht auf vorschriftsmäßigen Eintragungslisten stehen,
5. sie nicht rechtzeitig geleistet worden sind,
6. sie außerhalb der amtlichen Eintragungsräume geleistet worden sind,
7. der Eintragungsschein ungültig ist, die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens oder die Versicherung an Eides statt nicht unterschrieben ist.

(2) Mehrere Eintragungen einer Person gelten als eine Eintragung.

(3) Die von einer beauftragten Hilfsperson gemäß Art. 69 Abs. 3 vorgenommene Eintragung ist nicht unwirksam, wenn die stimmberechtigte Person vor der Eintragung gestorben oder aus dem Wahlgebiet weggezogen ist oder sonst ihr Stimmrecht verloren hat.

Art. 71

Feststellung des Ergebnisses des Volksbegehrens

(1) ¹Der Landeswahlausschuss stellt das Ergebnis des Volksbegehrens fest. ²Er ist dabei an die Auffassung der Gemeinde oder des Landratsamts über die Gültigkeit der Eintragungen nicht gebunden.

(2) ¹Zur Rechtsgültigkeit des Volksbegehrens ist es erforderlich, dass das Verlangen nach Schaffung eines Gesetzes von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten gestellt worden ist. ²In Gemeinden, in denen keine Eintragungslisten aufgelegt worden sind, bestimmt sich die Zahl der Stimmberechtigten nach dem Stand der letzten Wahl oder Abstimmung.

(3) Der Landeswahlleiter macht das vom Landeswahlausschuss festgestellte Ergebnis des Volksbegehrens bekannt.

Art. 72

Vorlage des Volksbegehrens an den Landtag

(1) Der Ministerpräsident hat rechtsgültige Volksbegehren innerhalb von vier Wochen namens der Staatsregierung unter Darlegung ihrer Stellungnahme dem Landtag zu unterbreiten.

(2) In den Fällen des Art. 73 Abs. 2 hat der Ministerpräsident sämtliche Volksbegehren dem Landtag gemeinsam vorzulegen; die Frist des Absatzes 1 beginnt hier mit der Feststellung des Ergebnisses des vom Landeswahlausschuss zuletzt behandelten Volksbegehrens.

Art. 73

Behandlung des Volksbegehrens im Landtag

(1) ¹Rechtsgültige Volksbegehren sind vom Landtag binnen drei Monaten nach Unterbreitung zu behandeln und – vorbehaltlich des Absatzes 3 – binnen weiterer drei Monate dem Volk zur Entscheidung vorzulegen. ²Bei Ablauf dieser Fristen während einer Vertagung des Landtags hat der Präsident den Landtag zu

einer außerordentlichen Tagung einzuberufen.

(2) ¹Mehrere rechtsgültige Volksbegehren, die den gleichen Gegenstand betreffen, werden vom Landtag gemeinsam behandelt und dem Volk gemeinsam zur Entscheidung vorgelegt, wenn ihre Laufzeit zusammengefallen war oder sich überschneiden hatte. ²Die Laufzeit im Sinn des Satzes 1 umfasst den Zeitraum vom Eingang des Zulassungsantrags beim Staatsministerium des Innern (Art. 63 Abs. 1 Satz 1) bis zur Feststellung des Ergebnisses des Volksbegehrens durch den Landeswahlausschuss (Art. 71 Abs. 1 Satz 1).

(3) Nimmt der Landtag den begehrten Gesetzentwurf unverändert an, so entfällt ein Volksentscheid vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 75 Abs. 2 der Verfassung.

(4) Lehnt der Landtag den im Volksbegehren unterbreiteten Gesetzesantrag ab, so kann er dem Volk einen eigenen Gesetzentwurf zur Entscheidung mit vorlegen.

(5) ¹Wird durch den Landtag die Rechtsgültigkeit des Volksbegehrens bestritten, so ist der hierüber ergangene Beschluss durch das Staatsministerium des Innern öffentlich bekannt zu machen. ²Auf Antrag von Unterzeichnern des Volksbegehrens entscheidet hierüber der Verfassungsgerichtshof (Art. 67 der Verfassung). ³Art. 64 ist entsprechend anzuwenden.

Art. 74

Kosten

¹Die Kosten der Herstellung der Eintragungslisten und deren Versendung an die kreisfreien Gemeinden und an die Landratsämter tragen die Antragsteller. ²Die Kosten der Feststellung des Ergebnisses des Volksbegehrens fallen dem Staat, die übrigen Kosten den Gemeinden zur Last.

2. Volksentscheid

Art. 75

Bekanntmachung von Tag und Gegenstand des Volksentscheids

(1) ¹Die Staatsregierung setzt den Tag der Abstimmung fest. ²Sie macht ihn mit dem Gegenstand des Volksentscheids bekannt.

(2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

1. den Tag der Abstimmung,
2. den Text des Gesetzentwurfs,
3. eine Erläuterung der Staatsregierung (Art. 74 Abs. 7 der Verfassung), die bündig und sachlich sowohl die Begründung der Antragsteller wie die Auffassung der Staatsregierung und des Landtags einschließlich des Abstimmungsergebnisses im Landtag über den Gegenstand darlegen soll.

Art. 76

Stimmzettel, Stimmabgabe

(1) ¹Inhalt und Form des Stimmzettels werden vom

Staatsministerium des Innern bestimmt. ²Der Stimmzettel hat den Text des zur Abstimmung vorgelegten Gesetzentwurfs zu enthalten. ³Vom Abdruck umfangreicher Gesetzentwürfe kann abgesehen werden; der Gesetzentwurf ist dann den Stimmberechtigten vor der Abstimmung zu übermitteln.

(2) ¹Stehen mehrere Gesetzentwürfe, die den gleichen Gegenstand betreffen, inhaltlich aber miteinander nicht vereinbar sind, zur Abstimmung, so sind sie auf einem Stimmzettel gemeinsam aufzuführen; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. ²Ihre Reihenfolge richtet sich nach der vom Landeswahlausschuss festgestellten Zahl der gültigen Eintragungen. ³Hat der Landtag dem Volk einen eigenen Gesetzentwurf mit zur Abstimmung vorgelegt, so wird dieser vor den mit Volksbegehren gestellten Gesetzentwürfen aufgeführt.

(3) Die abstimmende Person hat ihre Entscheidung, ob sie dem Gesetzentwurf zustimmt (Ja-Stimme) oder diesen ablehnt (Nein-Stimme), auf dem Stimmzettel durch ein Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich zu machen.

(4) ¹Stehen mehrere Gesetzentwürfe, die den gleichen Gegenstand betreffen, inhaltlich aber miteinander nicht vereinbar sind, zur Abstimmung, so kann die abstimmende Person zu jedem einzelnen Gesetzentwurf kenntlich machen, ob sie ihn dem geltenden Recht vorzieht (Ja-Stimme) oder nicht (Nein-Stimme). ²Zusätzlich kann sie kenntlich machen, welchen der Gesetzentwürfe sie vorzieht für den Fall, dass zwei oder mehr Gesetzentwürfe jeweils die erforderliche Zustimmung (Art. 79 Abs. 1) erreichen (Stichfrage).

Art. 77

Ungültige Stimmen

¹Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel nicht amtlich hergestellt ist. ²Art. 40 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 und Abs. 3 bis 6 gelten entsprechend. ³Stehen mehrere Gesetzentwürfe, die den gleichen Gegenstand betreffen, inhaltlich aber miteinander nicht vereinbar sind, zur Abstimmung, so macht die Ungültigkeit der Stimmabgabe zu einer einzelnen Frage die Stimmabgabe zu den übrigen Fragen nicht ungültig.

Art. 78

Feststellung des Abstimmungsergebnisses

(1) Nach Beendigung der Abstimmung stellt der Wahlvorstand das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk fest.

(2) Im Anschluss daran stellt der Abstimmungsausschuss das Abstimmungsergebnis für den Landkreis oder die kreisfreie Gemeinde fest.

(3) Der Landeswahlausschuss stellt das Ergebnis des Volksentscheids fest.

Art. 79

Ergebnis des Volksentscheids

(1) Ein Gesetzentwurf erreicht die erforderliche Zustimmung durch Volksentscheid, wenn

1. er mehr gültige Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält und

2. im Fall, dass der Gesetzentwurf eine Verfassungsänderung beinhaltet, diese Ja-Stimmen mindestens 25 v. H. der Stimmberechtigten entsprechen (Quorum); beinhaltet der Gesetzentwurf sowohl eine Verfassungsänderung als auch die Schaffung oder die Änderung einfachen Rechts, so unterliegt er insgesamt dem Quorum.

(2) Steht ein einziger Gesetzentwurf zur Abstimmung, so ist er durch Volksentscheid angenommen, wenn er die erforderliche Zustimmung (Absatz 1) erreicht.

(3) ¹Hat von mehreren nach Art. 76 Abs. 4 zur Abstimmung stehenden Gesetzentwürfen nur ein Gesetzentwurf die erforderliche Zustimmung (Absatz 1) erreicht, so ist dieser Gesetzentwurf angenommen. ²Haben zwei oder mehr Gesetzentwürfe die erforderliche Zustimmung (Absatz 1) erreicht, so ist von diesen der Gesetzentwurf angenommen, der bei der Stichfrage (Art. 76 Abs. 4 Satz 2) die Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. ³Ergibt sich bei der Stichfrage Stimmengleichheit, so ist der Gesetzentwurf angenommen, der die meisten gültigen Ja-Stimmen (Art. 76 Abs. 4 Satz 1) erhalten hat. ⁴Haben dabei zwei oder mehr Gesetzentwürfe die gleiche Zahl an gültigen Ja-Stimmen erhalten, so ist derjenige angenommen, der nach Abzug der auf ihn entfallenden Nein-Stimmen die größte Zahl an Ja-Stimmen auf sich vereinigt. ⁵Ergibt sich auch danach Stimmengleichheit zwischen zwei oder mehr Gesetzentwürfen, so wird über diese Gesetzentwürfe erneut abgestimmt.

Art. 80

Prüfung des Volksentscheids durch den Landtag

(1) Der Landtag prüft die Durchführung des Volksentscheids.

(2) ¹Gegen die Beschlüsse des Landtags nach Absatz 1 können eine Minderheit des Landtags, die wenigstens ein Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtags umfasst, ferner die Beauftragten der dem Volksentscheid unterstellten Volksbegehren den Verfassungsgerichtshof anrufen. ²Für das Verfahren gelten Art. 48 Abs. 2 bis 5 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof entsprechend.

(3) Wird das Ergebnis in einem oder mehreren Stimmbezirken für ungültig erklärt, so ist Art. 55 entsprechend anzuwenden.

Art. 81

Ausfertigung und Verkündung der Gesetze

Wird ein durch Volksbegehren verlangtes Gesetz durch Volksentscheid angenommen, so ist es als Gesetz auszufertigen und bekannt zu machen.

Art. 82

Beteiligung des Beauftragten des Volksbegehrens in Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof

Der Verfassungsgerichtshof soll dem Beauftragten eines Volksbegehrens (Art. 63 Abs. 2) Gelegenheit zur Äußerung geben, wenn Gegenstand des verfassungsgerichtlichen Verfahrens eine Rechtsvorschrift ist, die im Weg eines durch Volksbegehren verlangten Gesetzes durch Volksentscheid angenommen worden ist.

Abschnitt II

Die Abberufung des Landtags durch das Volk

Art. 83

Abberufung des Landtags durch das Volk

Auf Antrag von einer Million Stimmberechtigter ist ein Volksentscheid über die Abberufung des Landtags herbeizuführen.

Art. 84

Volksbegehren

Für die Durchführung des Volksbegehrens finden Art. 63 bis 70, 71 Abs. 1, Art. 72, 73 Abs. 1 und 5 und Art. 74 entsprechende Anwendung.

Art. 85

Volksentscheid

Für die Durchführung des Volksentscheids finden Art. 75, 76 Abs. 1 und 3, Art. 77 Sätze 1 und 2, Art. 78 und 80 entsprechende Anwendung.

Art. 86

Ergebnis des Volksentscheids

Zur Abberufung des Landtags durch Volksentscheid ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Art. 87

Vollzug der Abberufung

Die Abberufung des Landtags ist durch seinen Präsidenten umgehend zu vollziehen.

Abschnitt III

Volksentscheid über Beschlüsse des Landtags auf Änderung der Verfassung

Art. 88

Volksentscheid über Beschlüsse des Landtags auf Änderung der Verfassung

(1) Vom Landtag beschlossene Verfassungsänderungen sind dem Volk zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Für die Durchführung des Volksentscheids finden die Art. 75, 76 Abs. 1 und 3, Art. 77 Sätze 1 und 2, Art. 78, 80 und 81 entsprechende Anwendung.

(3) Eine vom Landtag beschlossene Verfassungsänderung ist durch Volksentscheid angenommen, wenn sie mehr gültige Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält.

Vierter Teil

Schlussbestimmungen

Art. 89

Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer

1. entgegen Art. 9 ohne wichtigen Grund ein Ehrenamt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen entzieht,
2. entgegen Art. 12 Abs. 1 Abstimmende beeinflusst, behindert oder belästigt.

(2) Mit Geldbuße bis zu 50 000 Euro kann belegt werden, wer entgegen Art. 12 Abs. 2 vor Ablauf der Abstimmungszeit Ergebnisse von Befragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung veröffentlicht.

Art. 90

Fristen und Termine

¹Die in diesem Gesetz vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt. ²Eine behördliche Verlängerung von Fristen ist ebenso ausgeschlossen wie eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Art. 91

Wahlstatistik

(1) Das Ergebnis der Wahlen zum Landtag ist statistisch zu bearbeiten.

(2) ¹In den vom Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Landeswahlleiter zu bestimmenden Stimmbezirken sind auch Statistiken über Geschlechter- und Altersgliederung der Stimmberechtigten und Wähler unter Berücksichtigung der Stimmabgabe für die einzelnen Wahlkreisvorschläge zu erstellen. ²Die Trennung der Abstimmung nach Geschlechtern und Altersgruppen ist nur zulässig, wenn die Stimmabgabe der einzelnen Wähler dadurch nicht erkennbar wird.

Art. 92

Landeswahlordnung

¹Das Staatsministerium des Innern erlässt durch Rechtsverordnung die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften. ²Es trifft darin insbesondere Bestimmungen über

1. die Ernennung der Wahlleiter und Wahlvorsteher, die Bildung der Wahlausschüsse und Wahlvorstände sowie ihre Tätigkeit, Beschlussfähigkeit und ihr Verfahren,
2. Ablehnungsgründe und Auslagenersatz bei Ehrenämtern,
3. die Bildung der Stimmbezirke,
4. die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis, dessen Form und Inhalt, Berichtigung und Abschluss, über die Einsicht in das Wählerverzeichnis, über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis sowie über die Benachrichtigung der Stimmberechtigten,
5. die Voraussetzungen und das Verfahren zur Ertei-

- lung von Wahlscheinen sowie den Einspruch und die Beschwerde gegen deren Ablehnung,
6. den Nachweis von Stimmrechtsvoraussetzungen,
 7. das Verfahren nach Art. 24 und 25,
 8. Einreichung, Inhalt und Form der Wahlkreisvorschläge sowie der dazugehörigen Unterlagen, ihre Prüfung, die Beseitigung von Mängeln, ihre Zulassung, die Beschwerde gegen Entscheidungen des Wahlkreis Ausschusses sowie die Bekanntmachung der Wahlkreisvorschläge,
 9. Form und Inhalt der Stimmzettel,
 10. Bereitstellung und Einrichtung der Abstimmungsräume,
 11. Bekanntmachungen zur Vorbereitung der Abstimmung, wobei eine von den Bekanntmachungsvorschriften der Gemeindeordnung abweichende Regelung getroffen werden kann,
 12. die Abstimmungszeit,
 13. die Stimmabgabe,
 14. die Stimmabgabe in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, Klöstern und Justizvollzugsanstalten,
 15. die Feststellung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses,
 16. die Durchführung von Nachwahlen, Wiederholungswahlen und Wiederholungsabstimmungen,
 17. das Zulassungs- und Eintragungsverfahren für Volksbegehren.

Art. 93
In-Kraft-Treten

¹Dieses Gesetz ist dringlich. ²Es tritt am 15. August 1954 in Kraft⁴).

⁴Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 11. August 1954 (GVBl S. 177). Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

Anlage

zu Art. 5 Abs. 4

Stimmkreiseinteilung für die Wahl zum Bayerischen Landtag

Nr.	Stimmkreis Name	Gebiet des Stimmkreises (Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 01.01.2001)
Wahlkreis Oberbayern		
101	München-Altstadt-Hadern	Stadtbezirke 2, 7, 8 und 20, aus dem Stadtbezirk 1 die Stadtbezirksviertel 1.11 bis 1.44 sowie aus dem Stadtbezirk 19 die Stadtbezirksviertel 19.32, 19.33, 19.35 und 19.41 bis 19.44
102	München-Bogenhausen	Stadtbezirke 5, 13 und 14
103	München-Giesing	Stadtbezirke 6, 17 und 18 sowie der Stadtbezirk 19 ohne die Stadtbezirksviertel 19.32, 19.33, 19.35 und 19.41 bis 19.44
104	München-Milbertshofen	Stadtbezirke 4 und 11 sowie aus dem Stadtbezirk 9 die Stadtbezirksviertel 9.11 bis 9.13, 9.17, 9.30, 9.61 bis 9.65
105	München-Moosach	Stadtbezirke 10 und 24, aus dem Stadtbezirk 9 die Stadtbezirksviertel 9.21 bis 9.29 sowie aus dem Stadtbezirk 25 die Stadtbezirksviertel 25.11 bis 25.15, 25.24 sowie die nicht zum Stimmkreis 106 München-Pasing gehörenden Teile der Stadtbezirksviertel 25.21, 25.23 und 25.28
106	München-Pasing	Stadtbezirke 21, 22 und 23, aus dem Stadtbezirk 25 die Stadtbezirksviertel 25.22, 25.25, 25.26, 25.27 und 25.29 sowie die westlich der Fürstenrieder Straße liegenden Teile der Stadtbezirksviertel 25.21, 25.23 und 25.28
107	München-Ramersdorf	Stadtbezirke 15 und 16
108	München-Schwabing	Stadtbezirke 3 und 12, aus dem Stadtbezirk 1 die Stadtbezirksviertel 1.51 bis 1.63 sowie aus dem Stadtbezirk 9 die Stadtbezirksviertel 9.14 bis 9.16 und 9.41 bis 9.52
109	Altötting	Landkreis Altötting
110	Bad Tölz-Wolfratshausen, Garmisch-Partenkirchen	Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen, vom Landkreis Garmisch-Partenkirchen die Gemeinden Farchant, Garmisch-Partenkirchen, M, Grainau, Krün, Mittenwald, M, Wallgau (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 129)

Stimmkreis		Gebiet des Stimmkreises (Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 01.01.2001)
Nr.	Name	
111	Berchtesgadener Land	Landkreis Berchtesgadener Land, vom Landkreis Traunstein die Gemeinden Fridolfing, Kirchanschöring, Petting, Tittmoning, St die Verwaltungsgemeinschaft Waging a.See (= Taching a.See, Waging a.See, M, Wonneberg) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 128)
112	Dachau	Landkreis Dachau
113	Ebersberg	Landkreis Ebersberg
114	Eichstätt	Landkreis Eichstätt
115	Erding	Landkreis Erding
116	Freising	Landkreis Freising
117	Fürstenfeldbruck-Ost	Vom Landkreis Fürstenfeldbruck die Gemeinden Alling, Egenhofen, Eichenau, Emmering, Germering, St, Gröbenzell, Maisach, Olching, Puchheim die Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf (= Adelshofen, Althegnenberg, Hattenhofen, Jesenwang, Landsberied, Mammendorf, Mittelstetten, Oberschweinbach) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 119)
118	Ingolstadt, Neuburg a.d.Donau	Kreisfreie Stadt Ingolstadt, vom Landkreis Neuburg-Schrobenhausen die Gemeinden Burgheim, M, Karlskron, Neuburg a.d.Donau, GKSt, Oberhausen, Rennertshofen, M, Weichering die Verwaltungsgemeinschaft Neuburg a.d.Donau (= Bergheim, Rohrenfels) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 124)
119	Landsberg a.Lech, Fürstenfeldbruck-West	Landkreis Landsberg a.Lech, vom Landkreis Fürstenfeldbruck die Gemeinden Fürstenfeldbruck, St, Moorenweis, Türkenfeld die Verwaltungsgemeinschaft Grafrath (= Grafrath, Kottgeisering, Schöngeising) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 117)
120	Miesbach	Landkreis Miesbach, vom Landkreis Rosenheim die Gemeinden Bad Feilnbach, Feldkirchen-Westerham (übrige Gemeinden siehe Stimmkreise 125, 126)
121	Mühldorf a.Inn	Landkreis Mühldorf a.Inn

Stimmkreis		Gebiet des Stimmkreises (Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 01.01.2001)
Nr.	Name	
122	München-Land-Nord	Vom Landkreis München die Gemeinden Aschheim, Feldkirchen, Garching b.München, St. Grasbrunn, Haar, Hohenbrunn, Ismaning, Kirch- heim b.München, Oberschleißheim, Ottobrunn, Putzbrunn, Unterföhring, Unterschleißheim, St (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 123)
123	München-Land-Süd	Vom Landkreis München die Gemeinden Aying, Baierbrunn, Brunthal, Gräfelfing, Grün- wald, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Neubiberg, Neuried, Oberhaching, Planegg, Pullach i.Isartal, Sauerlach, Schäftlarn, Straßlach-Dingharting, Taufkirchen, Unterhaching (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 122)
124	Pfaffenhofen a.d.Ilm, Schrobenhausen	Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm, vom Landkreis Neuburg-Schrobenhausen die Gemeinden Aresing, Ehekirchen, Karlshuld, Königsmoos, Schrobenhausen, St die Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen (= Berg im Gau, Brunnen, Gachenbach, Langenmosen, Waidhofen) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 118)
125	Rosenheim-Ost	Kreisfreie Stadt Rosenheim, vom Landkreis Rosenheim die Gemeinden Amerang, Aschau i.Chiemgau, Bad Endorf, M, Bernau a.Chiemsee, Eggstätt, Eiselfing, Frasdorf, Griesstätt, Prien a.Chiemsee, M, Prutting, Riedering, Rimsting, Rohrdorf, Samerberg, Söchtenau, Stephanskirchen, Vogtareuth die Verwaltungsgemeinschaften Breitbrunn a.Chiemsee (= Breitbrunn a.Chiemsee, Chiemsee, Gstadt a.Chiemsee), Halfing (= Halfing, Höslwang, Schonstett) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreise 120, 126)
126	Rosenheim-West	Vom Landkreis Rosenheim die Gemeinden Babensham, Bad Aibling, St, Brannenburg, Bruckmühl, M, Edling, Flintsbach a.Inn, Großkarolinenfeld, Kiefersfelden, Kolbermoor, St, Neubeuern, M, Nußdorf a.Inn, Oberaudorf, Raubling, Schechen, Soyen, Tuntenhausen, Wasserburg a.Inn, St die Verwaltungsgemeinschaften Pfaffing (= Albaching, Pfaffing), Rott a.Inn (= Ramerberg, Rott a.Inn) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreise 120, 125)

Stimmkreis		Gebiet des Stimmkreises (Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 01.01.2001)
Nr.	Name	
127	Starnberg	Landkreis Starnberg, vom Landkreis Weilheim-Schongau die Gemeinde Bernried die Verwaltungsgemeinschaft Seeshaupt (= Iffeldorf, Seeshaupt) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 129)
128	Traunstein	Vom Landkreis Traunstein die Gemeinden Altenmarkt a.d.Alz, Chieming, Engelsberg, Grabenstätt, Grassau, M, Inzell, Nußdorf, Palling, Reit im Winkl, Ruhpolding, Schleching, Schnaitsee, Seeon-Seebruck, Siegsdorf, Surberg, Tacherting, Traunreut, St, Traunstein, GKSt, Trostberg, St, Übersee, Unterwössen die Verwaltungsgemeinschaften Bergen (= Bergen, Vachendorf), Marquartstein (= Marquartstein, Staudach- Egerndach), Obing (= Kienberg, Obing, Pittenhart) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 111)
129	Weilheim-Schongau	Vom Landkreis Weilheim-Schongau die Gemeinden Hohenpeißenberg, Peißenberg, M, Peiting, M, Penzberg, St, Polling, Schongau, St, Weilheim i.OB, St, Wessobrunn, Wielenbach die Verwaltungsgemeinschaften Altenstadt (= Altenstadt, Hohenfurch, Ingenried, Schwabbruck, Schwabsoien), Bernbeuren (= Bernbeuren, Burggen), Habach (= Antdorf, Habach, Obersöchering, Sindelsdorf), Huglfing (= Eberfing, Eglfing, Huglfing, Oberhausen), Pähl-Raisting (= Pähl, Raisting), Rottenbuch (= Böbing, Rottenbuch), Steingaden (= Prem, Steingaden, Wildsteig) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 127) vom Landkreis Garmisch-Partenkirchen die Gemeinden Bad Kohlgrub, Murnau a.Staffelsee, M, Oberammergau, Oberau, Uffing a.Staffelsee die Verwaltungsgemeinschaften Ohlstadt (= Eschenlohe, Großweil, Ohlstadt, Schwaigen), Saulgrub (= Bad Bayersoien, Saulgrub), Seehausen a.Staffelsee (= Riegsee, Seehausen a. Staffelsee, Spatzenhausen), Unterammergau (= Ettal, Unterammergau) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 110)

Stimmkreis		Gebiet des Stimmkreises
Nr.	Name	(Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 01.01.2001)
Wahlkreis Niederbayern		
201	Deggendorf	Landkreis Deggendorf
202	Dingolfing	Landkreis Dingolfing-Landau, vom Landkreis Landshut die Gemeinden Bodenkirchen, Geisenhausen, M, Niederaichbach, Vilsbiburg, St, Vilsheim die Verwaltungsgemeinschaften Altfraunhofen (= Altfraunhofen, Baierbach), Gerzen (= Aham, Gerzen, Kröning, Schalkham), Velden (= Neufraunhofen, Velden, M, Wurmsham), Wörth a.d. Isar (= Postau, Weng, Wörth a.d. Isar) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 204)
203	Kelheim	Landkreis Kelheim
204	Landshut	Kreisfreie Stadt Landshut, vom Landkreis Landshut die Gemeinden Adlkofen, Altdorf, Bruckberg, Buch a.Erlbach, Eching, Ergolding, M, Essenbach, M, Hohenthann, Kumhausen, Neufahrn i.NB, Pfeffenhausen, M, Rottenburg a.d.Laaber, St, Tiefenbach die Verwaltungsgemeinschaften Ergoldsbach (= Bayerbach b.Ergoldsbach, Ergoldsbach, M), Furth (= Furth, Oberstüßbach, Weihmichl) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 202)
205	Passau-Ost	Kreisfreie Stadt Passau, vom Landkreis Passau die Gemeinden Breitenberg, Büchlberg, Fürstenstein, Hauzenberg, St, Hutthurm, M, Neukirchen vorm Wald, Oberzell, M, Ruderting, Salzweg, Sonnen, Thyrnau, Tiefenbach, Untergriesbach, M, Wegscheid, M die Verwaltungsgemeinschaft Tittling (= Tittling, M, Witzmannsberg) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 206) vom Landkreis Freyung-Grafenau die Gemeinden Grainet, Haidmühle, Jandelsbrunn, Neureichenau, Röhrnbach, M, Waldkirchen, St (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 207)

Stimmkreis		Gebiet des Stimmkreises (Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 01.01.2001)
Nr.	Name	
206	Passau-West	Vom Landkreis Passau die Gemeinden Aicha vorm Wald, Aldersbach, Bad Füssing, Bad Griesbach i.Rottal, St, Eging a.See, M, Fürstenzell, M, Haarbach, Hofkirchen, M, Kirchham, Kößlarn, M, Neuburg a.Inn, Neuhaus a.Inn, Ortenburg, M, Pocking, St, Ruhstorf a.d.Rott, Tettenweis, Vilshofen, St, Windorf, M die Verwaltungsgemeinschaften Aidenbach (= Aidenbach, M, Beutelsbach), Rotthalmünster (= Malching, Rotthalmünster, M) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 205)
207	Regen, Freyung-Grafenau	Landkreis Regen, vom Landkreis Freyung-Grafenau die Gemeinden Freyung, St, Grafenau, St, Hohenau, Mauth, Neuschönau, Ringelai, Saldenburg, Sankt Oswald- Riedlhütte, Spiegelau die Verwaltungsgemeinschaften Hinterschmiding (= Hinterschmiding, Philippsreut), Perlesreut (= Fürsteneck, Perlesreut, M), Schönberg (= Eppenschlag, Innernzell, Schöfweg, Schönberg, M), Thurmansbang (= Thurmansbang, Zenting) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 205)
208	Rottal-Inn	Landkreis Rottal-Inn
209	Straubing	Kreisfreie Stadt Straubing, Landkreis Straubing-Bogen
Wahlkreis Oberpfalz		
301	Amberg-Sulzbach	Kreisfreie Stadt Amberg, vom Landkreis Amberg-Sulzbach die Gemeinden Auerbach i.d.OPf., St, Ebermannsdorf, Edelsfeld, Ensdorf, Hohenburg, M, Kastl, M, Kümmersbruck, Poppenricht, Rieden, M, Schmidmühlen, M, Sulzbach-Rosenberg, St die Verwaltungsgemeinschaften Hahnbach (= Gebenbach, Hahnbach, M), Illschwang (= Birgland, Illschwang), Königstein (= Hirschbach, Königstein, M), Neukirchen b.Sulzbach-Rosenberg (= Etzelwang, Neukirchen b.Sulzbach-Rosenberg, Weigendorf), Ursensollen (= Ammerthal, Ursensollen) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 307)
302	Cham	Landkreis Cham

Stimmkreis		Gebiet des Stimmkreises (Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 01.01.2001)
Nr.	Name	
303	Neumarkt i.d.OPf.	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
304	Regensburg-Land-Ost	<p>Vom Landkreis Regensburg</p> <p>die Gemeinden</p> <p>Barbing, Hagelstadt, Lappersdorf, M, Mintraching, Neutraubling, St, Obertraubling, Pentling, Pfatter, Schierling, M, Sinzing, Tegernheim, Thalmassing, Wenzelbach, Wiesent, Zeitlarn</p> <p>die Verwaltungsgemeinschaften</p> <p>Alteglöfshaus (= Alteglöfshaus, Köfering, Pfakofen),</p> <p>Donaustauf (= Althann, Bach a.d.Donau, Donaustauf, M),</p> <p>Pettendorf (= Pettendorf, Pielenhofen, Wolfsegg),</p> <p>Sünching (= Aufhausen, Mötzing, Riekofen, Sünching),</p> <p>Wörth a.d.Donau (= Brenberg, Wörth a.d.Donau, St)</p> <p>(übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 305)</p>
305	Regensburg-Land, Schwandorf	<p>Vom Landkreis Regensburg</p> <p>die Gemeinden</p> <p>Beratzhausen, M, Bernhardswald, Hemau, St, Nittendorf, Regenstau, M,</p> <p>die Verwaltungsgemeinschaften</p> <p>Kallmünz (= Duggendorf, Holzheim a.Forst, Kallmünz, M),</p> <p>Laaber (= Brunn, Deuerling, Laaber, M)</p> <p>(übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 304)</p> <p>vom Landkreis Schwandorf</p> <p>die Gemeinden</p> <p>Bodenwöhr, Bruck i.d.OPf., M, Burglengenfeld, St, Maxhütte-Haidhof, St, Neunburg vorm Wald, St, Nittenau, St, Teublitz, St</p> <p>die Verwaltungsgemeinschaft</p> <p>Neunburg vorm Wald (= Dieterskirchen, Neukirchen-Balbini, M, Schwarzhofen, M, Thanstein)</p> <p>(übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 307)</p>
306	Regensburg-Stadt	Kreisfreie Stadt Regensburg

Stimmkreis		Gebiet des Stimmkreises (Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 01.01.2001)
Nr.	Name	
307	Schwandorf	<p>Vom Landkreis Amberg-Sulzbach die Gemeinden Freihung, M, Freudenberg, Hirschau, St, Schnaittenbach, St, Vilseck, St (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 301)</p> <p>vom Landkreis Schwandorf die Gemeinden Fensterbach, Oberviechtach, St, Schmidgaden, Schwandorf, GKSt, Wernberg-Köblitz, M</p> <p>die Verwaltungsgemeinschaften Nabburg (= Altendorf, Guteneck, Nabburg, St), Oberviechtach (= Gleiritsch, Niedermurach, Teunz, Winklarn, M), Pfreimd (= Pfreimd, St, Trausnitz), Schönsee (= Schönsee, St, Stadlern, Weiding), Schwarzenfeld (= Schwarzach b.Nabburg, Schwarzenfeld, M, Stulln), Wackersdorf (= Steinberg, Wackersdorf) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 305)</p>
308	Tirschenreuth	<p>Landkreis Tirschenreuth, vom Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab die Gemeinde Grafenwöhr, St</p> <p>die Verwaltungsgemeinschaften Eschenbach i.d.OPf. (= Eschenbach i.d.OPf., St, Neustadt am Kulm, St, Speinshart), Kirchenthumbach (= Kirchenthumbach, M, Schlammersdorf, Vorbach), Pressath (= Pressath, St, Schwarzenbach, Trabitze) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 309)</p>

Stimmkreis		Gebiet des Stimmkreises
Nr.	Name	(Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 01.01.2001)
309	Weiden i.d.OPf.	<p>Kreisfreie Stadt Weiden i.d.OPf., vom Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab</p> <p>die Gemeinden</p> <p>Altenstadt a.d.Waldnaab, Eslarn, M, Floß, M, Flossenbürg, Luhe-Wildenau, M, Mantel, M, Moosbach, M, Neustadt a.d.Waldnaab, St, Vohenstrauß, St, Waidhaus, M, Waldthurn, M, Windischeschenbach, St</p> <p>die Verwaltungsgemeinschaften</p> <p>Neustadt a.d.Waldnaab (= Kirchendemenreuth, Parkstein, M, Püchersreuth, Störnstein, Theisseil), Pleystein (= Georgenberg, Pleystein, St), Schirmitz (= Bechtsrieth, Irchenrieth, Pirk, Schirmitz), Tännesberg (= Leuchtenberg, M, Tännesberg, M), Weiherhammer (= Etzenricht, Kohlberg, M, Weiherhammer)</p> <p>(übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 308)</p>
Wahlkreis Oberfranken		
401	Bamberg-Land	<p>Vom Landkreis Bamberg</p> <p>die Gemeinden</p> <p>Breitengüßbach, Heiligenstadt i.OFr., M, Hir- schoaid, M, Kemmern, Litzendorf, Memmelsdorf, Pommersfelden, Rattelsdorf, M, Scheßlitz, St, Schlüsselfeld, St, Strullendorf, Zapfendorf, M</p> <p>die Verwaltungsgemeinschaften</p> <p>Baunach (= Baunach, St, Gerach, Lauter, Reckendorf), Burgebrach (= Burgebrach, M, Schönbrunn i.Steigerwald), Buttenheim (= Altendorf, Buttenheim, M), Ebrach (= Burgwindheim, M, Ebrach, M), Frensdorf (= Frensdorf, Pettstadt), Steinfeld (= Königsfeld, Stadelhofen, Wattendorf)</p> <p>(übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 402)</p>
402	Bamberg-Stadt	<p>Kreisfreie Stadt Bamberg, vom Landkreis Bamberg</p> <p>die Gemeinden</p> <p>Bischberg, Gundelsheim, Hallstadt, St, Oberhaid, Viereth-Trunstadt</p> <p>die Verwaltungsgemeinschaften</p> <p>Lisberg (= Lisberg, Priesendorf), Stegaurach (= Stegaurach, Walsdorf)</p> <p>(übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 401)</p>

Stimmkreis		Gebiet des Stimmkreises (Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 01.01.2001)
Nr.	Name	
403	Bayreuth	Kreisfreie Stadt Bayreuth, vom Landkreis Bayreuth die Gemeinden Ahorntal, Eckersdorf, Pegnitz, St, Pottenstein, St, Speichersdorf die Verwaltungsgemeinschaften Betzenstein (= Betzenstein, St, Plech, M), Creußen (= Creußen, St, Haag, Prebitz, Schnabelwaid, M), Mistelbach (= Gesees, Hummeltal, Mistelbach), Weidenberg (= Emtmannsberg, Kirchenpingarten, Seybothenreuth, Weidenberg, M) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 408)
404	Coburg	Kreisfreie Stadt Coburg, Landkreis Coburg
405	Forchheim	Landkreis Forchheim
406	Hof	Kreisfreie Stadt Hof, vom Landkreis Hof die Gemeinden Bad Steben, M, Berg, Döhlau, Geroldsgrün, Helmbrechts, St, Köditz, Konradsreuth, Münchberg, St, Naila, St, Oberkotzau, M, Schwarzenbach a. Wald, St, Selbitz, St, Stambach, M die Verwaltungsgemeinschaften Feilitzsch (= Feilitzsch, Gattendorf, Töpen, Trogen), Lichtenberg (= Issigau, Lichtenberg, St), Schauenstein (= Leupoldsgrün, Schauenstein, St) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 409)
407	Kronach, Lichtenfels	Landkreis Kronach, Landkreis Lichtenfels
408	Kulmbach	Landkreis Kulmbach, vom Landkreis Bayreuth die Gemeinden Bad Berneck i. Fichtelgebirge, St, Bindlach, Bischofsgrün, Fichtelberg, Gefrees, St, Goldkronach, St, Heinersreuth, Mehlmeisel, Waischenfeld, St, Warmensteinach die Verwaltungsgemeinschaften Hollfeld (= Aufseß, Hollfeld, St, Plankenfels), Mistelgau (= Glashütten, Mistelgau) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 403)

Stimmkreis		Gebiet des Stimmkreises (Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 01.01.2001)
Nr.	Name	
409	Wunsiedel i.Fichtelgebirge	Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge, vom Landkreis Hof die Gemeinden Regnitzlosau, Rehau, St, Schwarzenbach a.d.Saale, St, Zell, M die Verwaltungsgemeinschaft Sparneck (= Sparneck, M, Weißdorf) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 406)
Wahlkreis Mittelfranken		
501	Nürnberg-Nord	Bezirke 1, 3 bis 8, 22 bis 26, 70 bis 87
502	Nürnberg-Ost	Bezirke 2, 9 bis 12, 27 bis 30, 90 bis 97, vom Landkreis Nürnberger Land die Gemeinden Feucht, M, Rückersdorf, Schwaig b.Nürnberg (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 512)
503	Nürnberg-Süd	Bezirke 31 bis 49, Kreisfreie Stadt Schwabach
504	Nürnberg-West	Bezirke 13 bis 21, 50 bis 55, 60 bis 65
505	Ansbach-Nord	Kreisfreie Stadt Ansbach, vom Landkreis Ansbach die Gemeinden Aurach, Colmberg, M, Diethofen, M, Feucht- wangen, St, Heilsbronn, St, Lehrberg, M, Leuters- hausen, St, Lichtenau, M, Neuendettelsau, Petersaurach, Rothenburg ob der Tauber, GKSt, Sachsen b.Ansbach, Schnelldorf, Schopfloch, M, Windsbach, St die Verwaltungsgemeinschaften Flachlanden (= Flachlanden, M, Oberdachstetten), Rothenburg ob der Tauber (= Adelshofen, Gebaßfeld, Geslau, Insingen, Neusitz, Ohrenbach, Steinsfeld, Windelsbach), Schillingsfürst (= Buch a.Wald, Diebach, Dombühl, M, Schillingsfürst, St, Wettringen, Wörnitz), Weißenzell (= Bruckberg, Rügland, Weißenzell) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 506)

Stimmkreis Nr. Name	Gebiet des Stimmkreises (Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 01.01.2001)
<p>506 Ansbach-Süd, Weißenburg-Gunzenhausen</p>	<p>Vom Landkreis Ansbach die Gemeinden Arberg, M, Bechhofen, M, Burgoberbach, Dinkelsbühl, GKSt, Dürrewangen, M, Herrieden, St, Langfurth, Merkendorf, St, Wassertrüdingen, St die Verwaltungsgemeinschaften Dentlein a.Forst (= Burk, Dentlein a.Forst, M, Wieseth), Hesselberg (= Ehingen, Gerolfingen, Röckingen, Unterschwaningen, Wittelshofen), Triesdorf (= Ornbau, St, Weidenbach, M), Wilburgstetten (= Mönchsroth, Weiltingen, M, Wilburgstetten), Wolframs-Eschenbach (= Mitteleschenbach, Wolframs-Eschenbach, St) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 505) vom Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen die Gemeinden Gunzenhausen, St, Langenaltheim, Muhr a.See, Pappenheim, St, Polsingen, Solnhofen, Treuchtlingen, St, Weißenburg i.Bay., GKSt die Verwaltungsgemeinschaften Altmühlthal (= Alesheim, Dittenheim, Markt Berolzheim, M, Meinheim), Ellingen (= Ellingen, St, Ethenstatt, Höttingen), Hahnenkamm (= Gnotzheim, M, Heidenheim, M, Westheim), Nennslingen (= Bergen, Burgsalach, Nennslingen, M, Raitenbuch) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 513)</p>
<p>507 Erlangen-Höchstadt</p>	<p>Vom Landkreis Erlangen-Höchstadt die Gemeinden Adelsdorf, Baiersdorf, St, Bubenreuth, Eckental, M, Hemhofen, Herzogenaurach, St, Höchstadt a.d.Aisch, St, Kalchreuth, Röttenbach, Weisendorf, M die Verwaltungsgemeinschaften Aurachtal (= Aurachtal, Oberreichenbach), Heßdorf (= Großenseebach, Heßdorf), Höchstadt a.d.Aisch (= Gremsdorf, Lonnerstadt, M, Mühlhausen, M, Vestenbergsgreuth, M, Wachenroth, M), Uttenreuth (= Buckenhof, Marloffstein, Spardorf, Uttenreuth) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 508)</p>
<p>508 Erlangen-Stadt</p>	<p>Kreisfreie Stadt Erlangen, vom Landkreis Erlangen-Höchstadt die Gemeinden Heroldsberg, M, Möhrendorf (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 507)</p>

Stimmkreis		Gebiet des Stimmkreises (Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 01.01.2001)
Nr.	Name	
509	Fürth-Land	Landkreis Fürth
510	Fürth-Stadt	Kreisfreie Stadt Fürth
511	Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim	Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
512	Nürnberger Land	Vom Landkreis Nürnberger Land die Gemeinden Altdorf b.Nürnberg, St, Burgthann, Hersbruck, St, Kirchsittenbach, Lauf a.d.Pegnitz, St, Leinburg, Neuhaus a.d.Pegnitz, M, Neunkirchen a.Sand, Ottensoos, Pommelsbrunn, Reichenschwand, Röthenbach a.d.Pegnitz, St, Schnaittach, M, Schwarzenbruck, Simmelsdorf, Winkelhaid die Verwaltungsgemeinschaften Happurg (= Alfeld, Happurg), Henfenfeld (= Engelthal, Henfenfeld, Offenhausen), Velden (= Hartenstein, Velden, St, Vorra) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 502)
513	Roth	Landkreis Roth, vom Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen die Gemeinde Pleinfeld, M die Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen (= Absberg, M, Haundorf, Pfofeld, Theilenhofen) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 506)
Wahlkreis Unterfranken		
601	Aschaffenburg-Ost	Vom Landkreis Aschaffenburg die Gemeinden Alzenau i.UFr., St, Bessenbach, Geiselbach, Hösbach, M, Kahl a.Main, Karlstein a.Main, Kleinostheim, Laufach, Mömbris, M, Rothenbuch, Sailauf, Waldaschaff, Weibersbrunn die Verwaltungsgemeinschaften Heigenbrücken (= Heigenbrücken, Heinrichsthal), Mespelbrunn (= Dammbach, Heimbuchenthal, Mespelbrunn), Schöllkrippen (= Blankenbach, Kleinkahl, Krombach, Schöllkrippen, M, Sommerkahl, Westerngrund, Wiesen) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 602)
602	Aschaffenburg-West	Kreisfreie Stadt Aschaffenburg, vom Landkreis Aschaffenburg die Gemeinden Glattbach, Goldbach, M, Großostheim, M, Haibach, Johannesberg, Mainaschaff, Stockstadt a.Main (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 601)

Stimmkreis		Gebiet des Stimmkreises (Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 01.01.2001)
Nr.	Name	
603	Bad Kissingen	Landkreis Bad Kissingen, vom Landkreis Rhön-Grabfeld die Gemeinden Bischofsheim a.d.Rhön, St, Oberelsbach, M, Sandberg die Verwaltungsgemeinschaften Fladungen (= Fladungen, St, Hausen, Nordheim v.d.Rhön), Ostheim v.d.Rhön (= Ostheim v.d.Rhön, St, Sondheim v.d.Rhön, Willmars). (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 604)
604	Haßberge, Rhön-Grabfeld	Landkreis Haßberge, vom Landkreis Rhön-Grabfeld die Gemeinden Bad Königshofen i.Grabfeld, St, Bad Neustadt a.d.Saale, St, Bastheim die Verwaltungsgemeinschaften Bad Königshofen i.Grabfeld (= Aubstadt, Großbardorf, Herbstadt, Höchheim, Sulzdorf a.d.Lederhecke, Sulzfeld, Trappstadt, M), Bad Neustadt a.d.Saale (= Burglauer, Hohenroth, Niederlauer, Rödelmaier, Salz, Schönau a.d.Brend, Strahlungen), Heustreu (= Heustreu, Hollstadt, Unsleben, Wollbach), Mellrichstadt (= Hendungen, Mellrichstadt, St, Oberstreu, Stockheim), Saal a.d.Saale (= Großeibstadt, Saal a.d.Saale, M, Wülfershausen a.d.Saale) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 603)
605	Kitzingen	Landkreis Kitzingen, vom Landkreis Schweinfurt die Gemeinde Kolitzheim die Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen (= Dingolshausen, Donnersdorf, Frankenwinheim, Gerolzhofen, St, Lültsfeld, Michelau i.Steigerwald, Oberschwarzach, M, Sulzheim) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 608)
606	Main-Spessart	Landkreis Main-Spessart
607	Miltenberg	Landkreis Miltenberg

Stimmkreis		Gebiet des Stimmkreises (Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 01.01.2001)
Nr.	Name	
608	Schweinfurt	Kreisfreie Stadt Schweinfurt, vom Landkreis Schweinfurt die Gemeinden Bergheinfeld, Dittelbrunn, Euerbach, Geldersheim, Gochsheim, Grafenheinfeld, Grettstadt, Nieder- wern, Poppenhausen, Röhlein, Schonungen, Schwebheim, Sennfeld, Stadtlauringen, M, Üchtel- hausen, Waigolshausen, Wasserlosen, Werneck, M die Verwaltungsgemeinschaft Schwanfeld (= Schwanfeld, Wipfeld) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 605)
609	Würzburg-Land	Landkreis Würzburg
610	Würzburg-Stadt	Kreisfreie Stadt Würzburg
Wahlkreis Schwaben		
701	Augsburg-Stadt-Ost	Stadtbezirke 1 bis 5, 7 bis 12, 24 bis 36
702	Augsburg-Stadt-West	Stadtbezirke 6, 13 bis 23, 37, 38, 40 bis 42, vom Landkreis Augsburg die Gemeinden Gersthofen, St, Neusäß, St (übrige Gemeinden siehe Stimmkreise 704, 705)
703	Aichach-Friedberg	Landkreis Aichach-Friedberg
704	Augsburg-Land, Dillingen	Landkreis Dillingen a.d.Donau, vom Landkreis Augsburg die Gemeinden Altenmünster, Biberbach, M, Gablingen, Langweid a.Lech, Meitingen, M, Thierhaupten, M die Verwaltungsgemeinschaften Nordendorf (= Allmannshofen, Ehingen, Ellgau, Kühlenthal, Nordendorf, Westendorf), Welden (= Bonstetten, Emersacker, Heretsried, Welden, M) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreise 702, 705)

Stimmkreis		Gebiet des Stimmkreises
Nr.	Name	(Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 01.01.2001)
705	Augsburg-Land-Süd	Vom Landkreis Augsburg die Gemeinden Adelsried, Aystetten, Bobingen, St, Diedorf, M, Dinkelscherben, M, Fischach, M, Graben, Horgau, Königsbrunn, St, Kutzenhausen, Schwabmünchen, St, Stadtbergen, M, Wehringen, Zusmarshausen, M die Verwaltungsgemeinschaften Gessertshausen (= Gessertshausen, Ustersbach), Großaitingen (= Großaitingen, Kleinaitingen, Oberottmarshausen), Langerringen (= Hiltenfingen, Langerringen), Lechfeld (= Klosterlechfeld, Untermeitingen), Stauden (= Langenneufnach, Mickhausen, Mittelneufnach, Scherstetten, Walkertshofen) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreise 702, 704)
706	Donau-Ries	Landkreis Donau-Ries
707	Günzburg	Landkreis Günzburg
708	Kaufbeuren	Kreisfreie Stadt Kaufbeuren, vom Landkreis Ostallgäu die Gemeinden Germaringen, Mauerstetten die Verwaltungsgemeinschaft Pforzen (= Irsee, M, Pforzen, Rieden) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 711) vom Landkreis Unterallgäu die Gemeinden Bad Wörishofen, St, Ettringen, Markt Wald, M, Mindelheim, St, Tussenhausen, M die Verwaltungsgemeinschaften Dirlewang (= Apfeltrach, Dirlewang, M, Stetten, Unteregg), Kirchheim i.Schw. (= Eppishausen, Kirchheim i.Schw., M), Pfaffenhausen (= Breitenbrunn, Oberrieden, Pfaffenhausen, M, Salgen), Türkheim (= Amberg, Rammingen, Türkheim, M, Wiedergeltingen) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 712)

Stimmkreis		Gebiet des Stimmkreises (Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 01.01.2001)
Nr.	Name	
709	Kempton, Oberallgäu	<p>Kreisfreie Stadt Kempton (Allgäu), vom Landkreis Oberallgäu die Gemeinden Altusried, M, Betzigau, Buchenberg, M, Dietmannsried, M, Durach, Haldenwang, Lauben, Oy-Mittelberg, Sulzberg, M, Waltenhofen, Wertach, M, Wiggensbach, M, Wildpoldsried die Verwaltungsgemeinschaft Weitnau (= Missen-Wilhams, Weitnau, M) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 710)</p>
710	Lindau, Sonthofen	<p>Landkreis Lindau (Bodensee), vom Landkreis Oberallgäu die Gemeinden Blaichach, Burgberg i.Allgäu, Hindelang, M, Immenstadt i.Allgäu, St, Oberstaufen, M, Oberstdorf, M, Rettenberg, Sonthofen, St die Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe (= Balderschwang, Bolsterlang, Fischen i.Allgäu, Obermaiselstein, Ofterschwang) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 709)</p>
711	Marktoberdorf	<p>Vom Landkreis Ostallgäu die Gemeinden Füssen, St, Halblech, Lechbruck am See, Marktoberdorf, St, Nesselwang, M, Pfronten, Ronsberg, M, Schwangau die Verwaltungsgemeinschaften Biessenhofen (= Aitrang, Bidingen, Biessenhofen, Ruderatshofen), Buchloe (= Buchloe, St, Jengen, Lamerdingen, Waal, M), Eggenthal (= Baisweil, Eggenthal, Friesenried), Obergünzburg (= Günzach, Obergünzburg, M, Untrasried), Roßhaupten (= Rieden am Forggensee, Roßhaupten), Seeg (= Eisenberg, Hopferau, Lengenwang, Rückholz, Seeg, Wald), Stötten a.Auerberg (= Rettenbach a.Auerberg, Stöt- ten a.Auerberg), Unterthingau (= Görisried, Kraftisried, Unterthingau, M), Westendorf (= Kaltental, M, Oberostendorf, Osterzell, Stöttwang, Westendorf) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 708)</p>

Stimmkreis		Gebiet des Stimmkreises (Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 01.01.2001)
Nr.	Name	
712	Memmingen	<p>Kreisfreie Stadt Memmingen, vom Landkreis Neu-Ulm</p> <p>die Verwaltungsgemeinschaften Altenstadt (= Altenstadt, M, Kellmünz a.d.Iller, M, Osterberg), Buch (= Buch, M, Oberroth, Unterroth) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 713)</p> <p>vom Landkreis Unterallgäu</p> <p>die Gemeinden Buxheim, Markt Rettenbach, M, Sontheim</p> <p>die Verwaltungsgemeinschaften Babenhausen (= Babenhausen, M, Egg a.d.Günz, Kettershhausen, Kirchhaslach, Oberschöneegg, Winterrieden), Bad Grönenbach (= Bad Grönenbach, M, Wolfertschwenden, Woringen), Boos (= Boos, Fellheim, Heimertingen, Niederrieden, Pleß), Erkheim (= Erkheim, M, Kammlach, Lauben, Westerheim), Illerwinkel (= Kronburg, Lautrach, Legau, M), Memmingerberg (= Benningen, Holzgünz, Lachen, Memmingerberg, Trunkelsberg, Ungerhausen), Ottobeuren (= Böhen, Hawangen, Ottobeuren, M) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 708)</p>
713	Neu-Ulm	<p>Vom Landkreis Neu-Ulm</p> <p>die Gemeinden Bellenberg, Elchingen, Illertissen, St, Nersingen, Neu-Ulm, GKSt, Roggenburg, Senden, St, Vöhringen, St, Weißenhorn, St</p> <p>die Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhofen a.d.Roth (= Holzheim, Pfaffenhofen a.d.Roth, M)</p> <p>(übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 712)</p>

2234-3-24-UK

Verordnung über die Errichtung staatlicher Realschulen in Bayern

Vom 21. Juni 2002

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 29 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Februar 2002 (GVBl S. 32), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. August 2002 werden folgende staatliche Realschulen neu errichtet:

1. Staatliche Realschule Höchststadt a. d. Aisch,
2. Staatliche Realschule Nürnberg II,
3. Staatliche Realschule Zusmarshausen.

§ 2

¹Die in § 1 genannten Realschulen führen die Jahrgangsstufen 5 bis 10. ²Sie nehmen den Unterrichtsbetrieb zum Schuljahr 2002/2003 auf.

§ 3

Die schon bestehende Staatliche Realschule Nürnberg führt ab 1. August 2002 die amtliche Bezeichnung „Staatliche Realschule Nürnberg I“.

§ 4

(1) Die Schulaufsicht wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus und für die Staatlichen Realschulen Höchststadt a. d. Aisch, Nürnberg I und Nürnberg II vom Ministerialbeauftragten für die Realschulen in Mittelfranken sowie für die Staatliche Realschule Zusmarshausen vom Ministerialbeauftragten für die Realschulen in Schwaben ausgeübt.

(2) Übergeordnete Dienststellen im Sinn der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung sind für die Staatlichen Realschulen Höchststadt a. d. Aisch, Nürnberg I und Nürnberg II die Regierung von Mittelfranken und für die Staatliche Realschule Zusmarshausen die Regierung von Schwaben.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. August 2002 in Kraft.

München, den 21. Juni 2002

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Monika H o h l m e i e r, Staatsministerin

2035-48-L

Verordnung
zur Sicherstellung der Personalvertretung
anlässlich der Ämterneuorganisation
im Geschäftsbereich des
Bayerischen Staatsministeriums für
Landwirtschaft und Forsten
- Staatsforstverwaltung -

Vom 27. Juni 2002

Auf Grund des Art. 91 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 443), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

(1) ¹Die Amtszeit der derzeitigen Personalräte der Forstämter Aschaffenburg, Kleinwallstadt und Schöllkrippen wird bis zum Beginn der Amtszeit der nach Satz 2 zu wählenden Personalräte, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2002 verlängert. ²Die Neuwahl der Personalräte der ab 1. Juli 2002 neu ausgeformten Forstämter Kleinwallstadt und Schöllkrippen ist so rechtzeitig durchzuführen, dass die neu gewählten Personalratsmitglieder spätestens am 1. Januar 2003 ihr Amt angetreten haben.

(2) ¹Die Amtszeit der derzeitigen Personalräte der Forstämter Bodenmais, Deggendorf, Landau a. d. Isar, Landshut, Mitterfels, Regen und Viechtach wird bis zum Beginn der Amtszeit der nach Satz 2 zu wählenden Personalräte, längstens jedoch bis zum 28. Februar 2003 verlängert. ²Die Neuwahl der Personalräte der ab 1. September 2002 neu ausgeformten Forstämter Bodenmais, Landau a. d. Isar, Landshut, Mitterfels und Regen ist so rechtzeitig durchzuführen, dass die neu gewählten Personalratsmitglieder spätestens am 1. März 2003 ihr Amt angetreten haben.

§ 2

¹Die Aufgaben der Personalvertretung in den neu ausgeformten Forstämtern werden ab der Neuausformung und bis zum Beginn der Amtszeit der neu zu wählenden Personalräte, in den Fällen des § 1 Abs. 1 längstens bis zum 31. Dezember 2002, in den Fällen des § 1 Abs. 2 längstens bis zum 28. Februar 2003, wie folgt wahrgenommen:

1. beim Forstamt Kleinwallstadt gemeinsam durch die bisherigen Personalratsmitglieder der Forstämter Aschaffenburg und Kleinwallstadt, soweit sie beim Forstamt Kleinwallstadt beschäftigt sind,
2. beim Forstamt Schöllkrippen gemeinsam durch die bisherigen Personalratsmitglieder der Forstämter Aschaffenburg und Schöllkrippen, soweit sie beim Forstamt Schöllkrippen beschäftigt sind,
3. beim Forstamt Bodenmais gemeinsam durch die

bisherigen Personalratsmitglieder der Forstämter Bodenmais und Viechtach, soweit sie beim Forstamt Bodenmais beschäftigt sind,

4. beim Forstamt Regen gemeinsam durch die bisherigen Personalratsmitglieder der Forstämter Bodenmais, Deggendorf und Regen, soweit sie beim Forstamt Regen beschäftigt sind,
5. beim Forstamt Landau a. d. Isar gemeinsam durch die bisherigen Personalratsmitglieder der Forstämter Landau a. d. Isar und Deggendorf, soweit sie beim Forstamt Landau a. d. Isar beschäftigt sind,
6. beim Forstamt Landshut gemeinsam durch die bisherigen Personalratsmitglieder der Forstämter Landshut, Landau a. d. Isar und Mitterfels, soweit sie beim Forstamt Landshut beschäftigt sind,
7. beim Forstamt Mitterfels gemeinsam durch die bisherigen Personalratsmitglieder der Forstämter Mitterfels und Deggendorf, soweit sie beim Forstamt Mitterfels beschäftigt sind.

²Befindet sich unter den Beschäftigten, die zu einem der genannten Forstämter wechseln, kein Personalratsmitglied, so handelt es sich um ein dazu beauftragtes Vorstandsmitglied des Personalrats des abgebenden Forstamts.

§ 3

¹Der jeweilige Leiter der fortbestehenden bzw. neu ausgeformten Forstämter beruft rechtzeitig eine Personalversammlung zur Bestellung der Wahlvorstände für die Neuwahlen der örtlichen Personalräte ein. ²Art. 20 Abs. 2 Satz 3, Art. 22 und 23 Abs. 1 BayPVG sind entsprechend anzuwenden.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2002 in Kraft und mit Ablauf des 28. Februar 2003 außer Kraft.

München, den 27. Juni 2002

**Bayerisches Staatsministerium
für Landwirtschaft und Forsten**

Josef Miller, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

230-1-8-U

**Bekanntmachung
über die Verbindlicherklärung
der Achten Änderung des
Regionalplans der Region Ingolstadt (10)**

Vom 25. Juni 2002

Auf Grund des Art. 18 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GVBl S. 500, BayRS 230-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2000 (GVBl S. 280), hat die Regierung von Oberbayern die Achte Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 4. Dezember 1989, GVBl S. 736, BayRS 230-1-8-U, und - zuletzt - der Siebten Änderung vom 16. Juli 2000, GVBl S. 508) für verbindlich erklärt.

Die Änderung betrifft den Lärmschutzbereich zur Lenkung der Bauleitplanung für den Flugplatz Neuburg/Zell.

Die Achte Änderung des Regionalplans ist bei der kreisfreien Stadt Ingolstadt und den Landratsämtern Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen und Pfaffenhofen a.d. Ilm zur Einsichtnahme für jedermann ab 16. Juli 2002 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteienverkehr.

Diese Änderung tritt am 16. Juli 2002 in Kraft.

München, den 25. Juni 2002

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Werner S c h n a p p a u f, Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus 100 % Altpapier.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.

ISSN 0005-7134